



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25	Freitag, 14. Juni	2024
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ für den Bereich der Stadt Emden, des Landkreises Aurich und des Landkreises Leer - Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes 438

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Feststellung und Bekanntmachung über das Erreichen der für den Landkreis Aurich im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzten regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032..... 439

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 196 „Düfferstraße hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB..... 488

8. Änderungssatzung vom 06.06.2024 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007 490

Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte 491

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich..... 506

Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte 510

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) 515

Jahresabschluss 2021 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH 519

Jahresabschluss 2022 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH 520

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafte zum 31.12.2016..... 521

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafte zum 31.12.2017..... 522

Mit Erlass vom 20.12.2023 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit gemäß § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) für die hoheitliche Sicherung der oben genannten Teilbereiche des EU-Vogelschutzgebietes V10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ auf den Landkreis Leer übertragen.

Derzeit wird das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf sowie die Begründung liegen mit den dazugehörigen Karten gem. § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 19 NNatSchG vor

24.06.2024 bis einschließlich 18.08.2024

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer
 - Terminvereinbarung: Tel.: 0491/926-1418
- Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04954/80 1161
- Landkreis Aurich, Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04941/16 6078
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow
 - Terminvereinbarung: bis zum 03.07.2024 Tel.: 04929/89 319
ab dem 04.07.2024 Tel.: 04929/89 303
- Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
 - Terminvereinbarung: Tel.: 04921/87 1416

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital über die Internetseite des Landkreises Leer unter www.landkreis-leer.de/Bekanntmachungen und über die Internetseite der Stadt Emden unter www.emden.de/bekanntmachungen-umwelt eingesehen werden.

In der Auslegungszeit vom **24.06.2024 bis einschließlich 18.08.2024** kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung vorbringen.

Aurich, den 14.06.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Feststellung und Bekanntmachung über das Erreichen der für den Landkreis Aurich im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzten regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 22. Juli.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) wurde das Land Niedersachsen verpflichtet, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,70 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,20 % der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Das am 19. April 2024 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG; Nds. GVBl. Nr. 31/2024 vom 18.04.2024)) sieht für den Landkreis Aurich ein bis zum 31.12.2027 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 1.195 ha (0,92 %) des

Planungsraums und ein bis zum 31.12.2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 1.546 ha (1,20 %) des Planungsraums vor.

§ 5 WindBG regelt die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte. Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, hat der nach Landesrecht zuständige Planungsträger (in Niedersachsen ist dies der Träger der Regionalplanung) dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WindBG).

Gemäß § 2 Satz 2 NWindG können Flächen angerechnet werden, die entweder im Regionalen Raumordnungsprogramm oder von Gemeinde und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG besagt, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Des Weiteren werden auf den Flächenbeitragswert ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen (§ 4 Abs. 1 Satz 6 WindBG).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich sind Vorranggebiete und in den Bauleitplänen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Sonderbauflächen und -gebiete mit einer Rotor-Innerhalb-Fläche von insgesamt ca. 3.785 ha für Windenergie an Land ausgewiesen. Das entspricht nach Abzug des gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG festgesetzten Wertes von 75 m (Rotor-Out) ca. 2.430 ha (1,89 %) der gesamten Landkreisfläche (128.735 ha).

Damit stellt der Landkreis Aurich als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG fest, dass sowohl das für den Landkreis Aurich im NWindG für den 31. Dezember 2027 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 1.195 ha (0,92 %) des Planungsraumes als auch das für den 31. Dezember 2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 1.546 ha (1,20 %) des Planungsraumes erreicht ist.

Der Feststellung liegen nachfolgend dargestellte für Windenergie in den Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen zugrunde.

Diese Bekanntmachung ist im Internet abrufbar unter <https://www.landkreis-aurich.de>.

Damit gilt für den Landkreis Aurich nach § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), dass sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG die Zulässigkeit für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

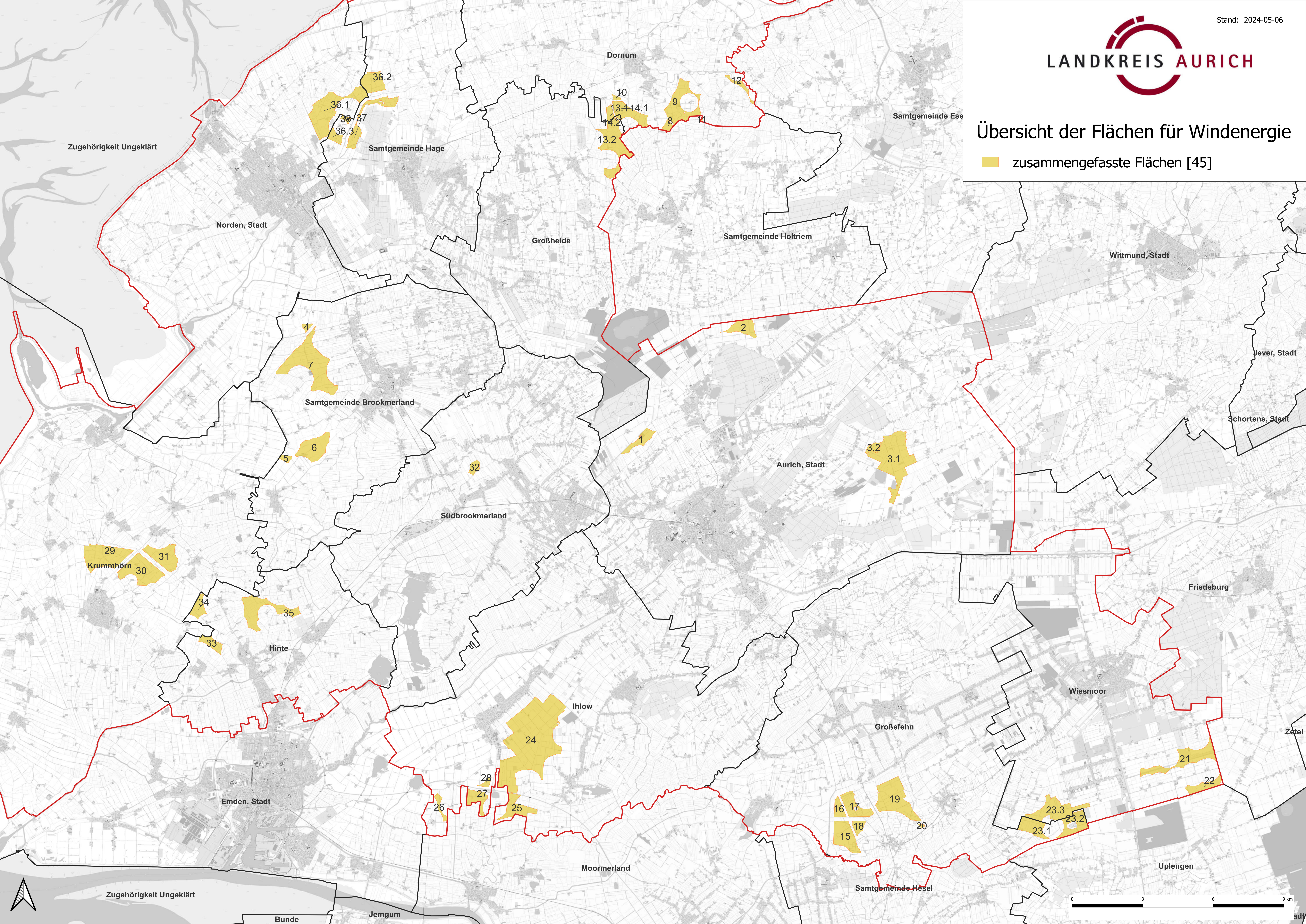
Aurich, den 14.06.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Übersicht der Flächen für Windenergie

zusammengefasste Flächen [45]



lfd_Nr	Gemeinde	Bauleitplan Bezeichnung	Inkrafttreten Bauleitplan	Fläche	Fläche Rotor out (-75m)	% der LK-Fläche (rotor-out)
1	Aurich	2. Änd.	09.06.2006	440513 m²	167007 m²	
2	Aurich	45. Änd. Teil 1	26.07.2019	586000 m²	330772 m²	
3	Aurich	VE 06 und 45. Änd. Teil 2				
3.1	Aurich	VE 06	06.02.2003	2542360 m²	1805099 m²	
3.2	Aurich	45. Änd. Teil 2	26.07.2019	186625 m²	57661 m²	
4	Brookmerland	43.Änd. - I	26.01.2024	93715 m²	17271 m²	
5	Brookmerland	43.Änd. - IV	26.01.2024	116214 m²	28483 m²	
6	Brookmerland	43.Änd. - III	26.01.2024	1039771 m²	728295 m²	
7	Brookmerland	43.Änd. - II	26.01.2024	2484260 m²	1763043 m²	
8	Dornum	40. Änd. - Teilfläche 4	22.03.2019	138508 m²	43394 m²	
9	Dornum	40. Änd. - Teilfläche 5	22.03.2019	1269025 m²	699216 m²	
10	Dornum	40. Änd. - Teilfläche 2	22.03.2019	55674 m²	1566 m²	
11	Dornum	40. Änd. - Teilfläche 7	22.03.2019	9650 m²	0 m²	
12	Dornum	40. Änd. - Teilfläche 6	22.03.2019	188944 m²	7847 m²	
13	Dornum und Grossheide	40. Änd (DOR). und 28.Änd (GRH)				
13.1	Dornum	40. Änd (DOR T1)	22.03.2019	169683 m²	75207 m²	
13.2	Großheide	28.Änd (GRH T1)	17.07.2009	1416825 m²	818221 m²	
14	Dornum und Grossheide	40. Änd (DOR). und 28.Änd (GRH)				
14.1	Dornum	40. Änd (DOR T3)	22.03.2019	747635 m²	446237 m²	
14.2	Großheide	28.Änd (GRH T2)	17.07.2009	30167 m²	11497 m²	
15	Großefehn	28. Änd. S2	29.11.2013	996358 m²	693065 m²	
16	Großefehn	28. Änd. S1	29.11.2013	275420 m²	120979 m²	
17	Großefehn	28. Änd. S3	29.11.2013	710213 m²	369283 m²	
18	Großefehn	28. Änd. S4	29.11.2013	232714 m²	101955 m²	
19	Großefehn	5. Änd. + 23. Änd.	22.09.2000 + 02.11.2007	1770964 m²	1297589 m²	
20	Großefehn	23. Änd.	02.11.2007	28392 m²	0 m²	
21	Wiesmoor	37. Änd. TA	12.06.2009	1303042 m²	700857 m²	
22	Wiesmoor	37. Änd. TB	12.06.2009	477139 m²	202458 m²	
23	Wiesmoor und Grossefehn	15., 35., 37. Änd. (WIE) und 7., 23. Änd (GRF)				
23.1	Großefehn	7., 23. Änd (GRF T1)	07.02.2003 + 02.11.2007	680098 m²	457565 m²	
23.2	Großefehn	23. Änd (GRF T2)	02.11.2007	737810 m²	376379 m²	
23.3	Wiesmoor	15., 35., 37. Änd. (WIE)	18.12.1998 + 16.03.2005 + 12.06.2009	1264649 m²	804510 m²	
24	Ihlow	13. Änd., 35. Änd. + 50. Änd.	15.07.1999 + 21.01.2000 + 05.04.2012	6377389 m²	5280201 m²	
25	Ihlow	40. Änd.	19.07.2002	734962 m²	363345 m²	
26	Ihlow	57. Änd.	26.08.2016	182846 m²	19318 m²	
27	Ihlow	57. Änd.	26.08.2016	518639 m²	238374 m²	
28	Ihlow	57. Änd.	26.08.2016	105309 m²	18680 m²	
29	Krummhörn	21. Änd. TF1	27.08.2004	1576379 m²	1171650 m²	
30	Krummhörn	21. Änd. TF2	27.08.2004	1439857 m²	1042527 m²	
31	Krummhörn	21. Änd. TF3	27.08.2004	976262 m²	656177 m²	
32	Südbrookmerland	13. Änd.	04.12.1998	193133 m²	80653 m²	
33	Hinte	26.Änd. Teil C	26.01.2024	359930 m²	158734 m²	
34	Hinte	26.Änd. Teil B	26.01.2024	400436 m²	206061 m²	
35	Hinte	26.Änd. Teil A	26.01.2024	1282632 m²	713136 m²	
36	Norden und Hage	95. Änd. (NOR) und 15. Änd. (HAG)				
36.1	Norden	95. Änd. (NOR)	16.12.2016	1872021 m²	1317159 m²	
36.2	Hage	15. Änd. (HAG S1)	16.04.2013	716653 m²	510742 m²	
36.3	Hage	15. Änd. (HAG S4)	16.04.2013	243873 m²	107148 m²	
37	Hage	15. Änd. (HAG S3)	16.04.2013	796848 m²	283428 m²	
38	Hage	15. Änd. (HAG S2)	16.04.2013	81502 m²	7612 m²	
Insgesamt				37851039 m² 3785 ha	24300401 m² 2430 ha	1,888

Gesamtfläche LK Aurich in km²

1287,35

Gesamtfläche LK Aurich in ha

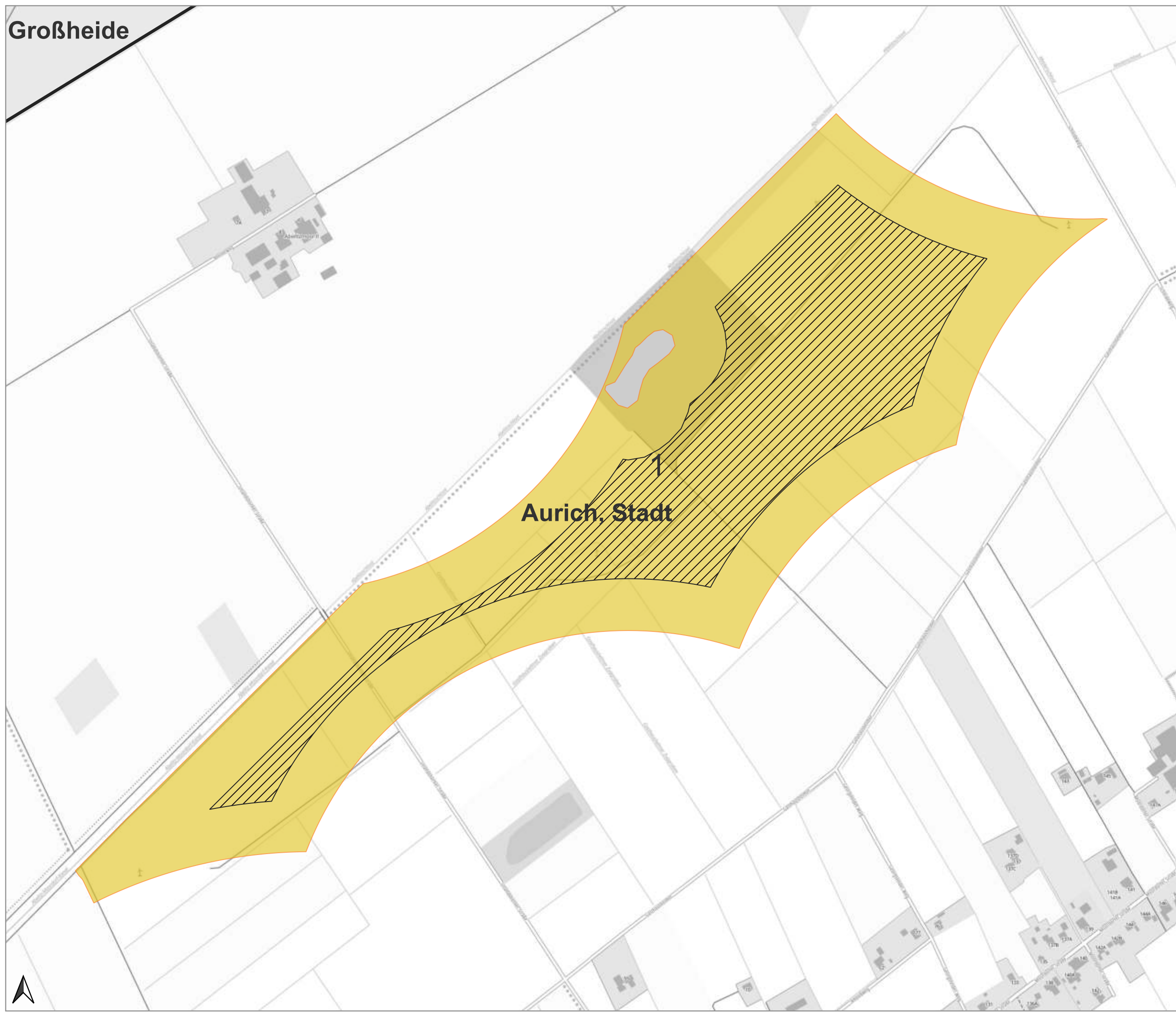
128.735

zu erfüllenden Teilflächenziel 2027

1.195 ha (0,92%)

zu erfüllenden Teilflächenziel 2032

1.546 ha (1,20%)



1 - Aurich

2. FNP Änderung

Fläche: 44.05 ha

Fläche Rotor out (-75m): 16.7 ha

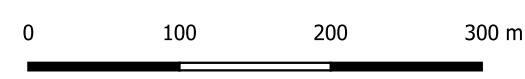
Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



2 - Aurich

45. FNP Änderung Teilfläche 1

Fläche: 58.6 ha

Fläche Rotor out (-75m): 33.08 ha

Samtgemeinde Holtriem

Aurich, Stadt

2

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

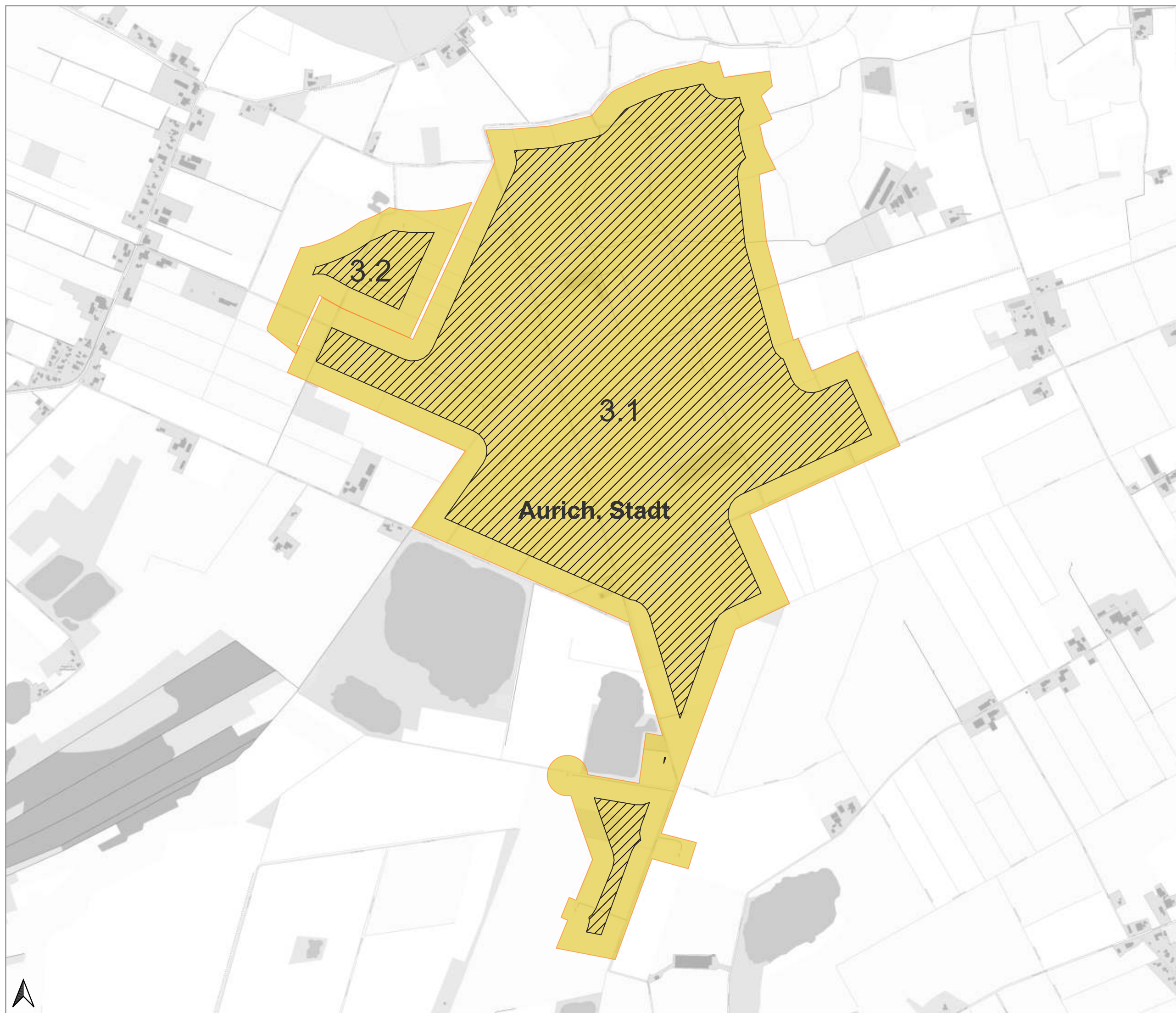
0 100 200 300 m

3.1 - Aurich

Bebauungsplan VE 06

Fläche: 254.24 ha

Fläche Rotor out (-75m): 180.51 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:12.000 (auf DIN A3)

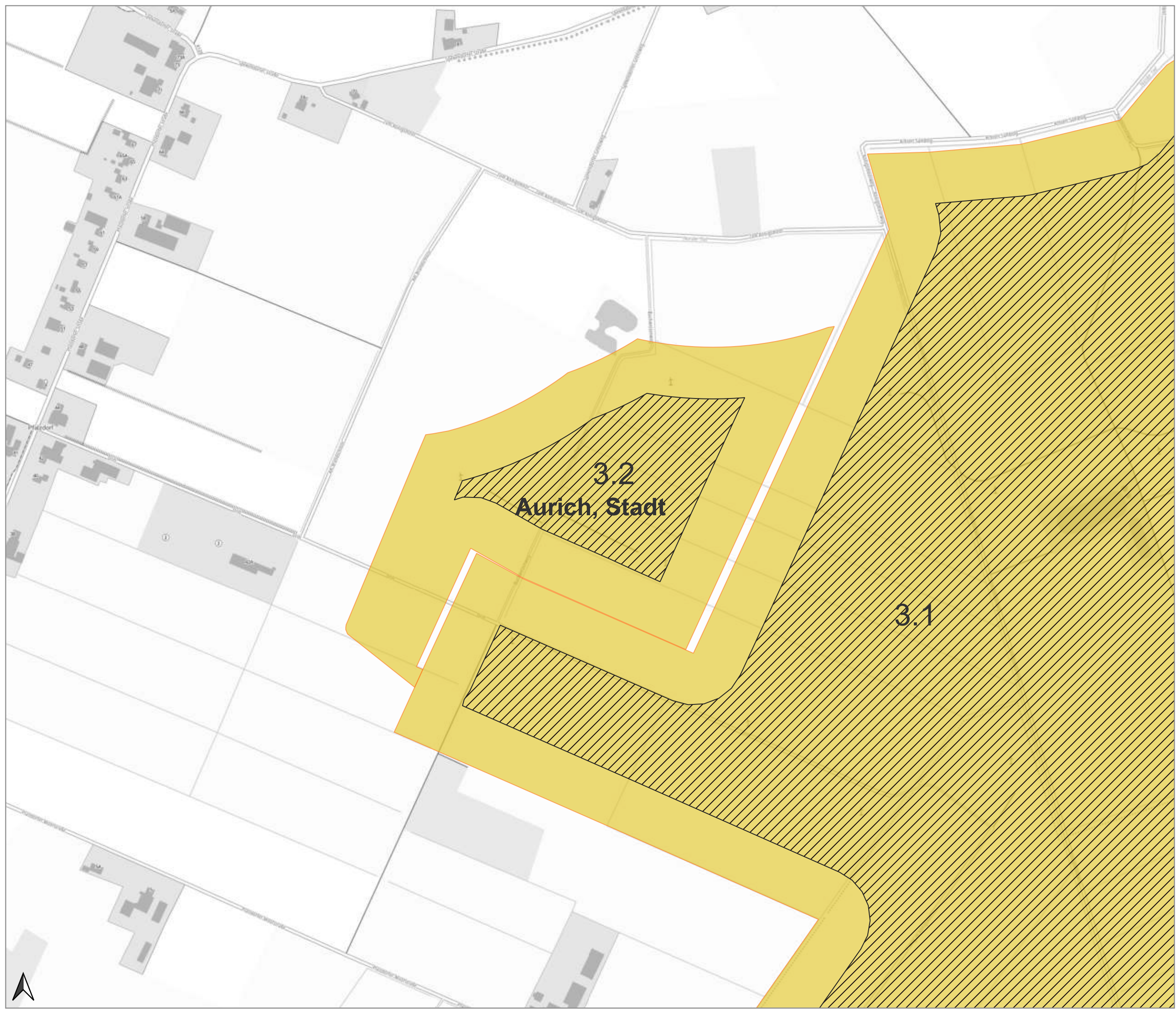
0 200 400 600 m

3.2 - Aurich

45. FNP Änderung Teilfläche 2

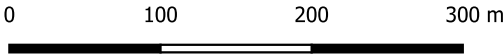
Fläche: 18.66 ha

Fläche Rotor out (-75m): 5.77 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



4 - Brookmerland

43. FNP Änderung - I

Fläche: 9.37 ha

Fläche Rotor out (-75m): 1.73 ha

Samtgemeinde Brookmerland

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

5 - Brookmerland

43. FNP Änderung - IV

Fläche: 11.62 ha

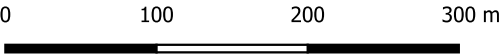
Fläche Rotor out (-75m): 2.85 ha

Krummhörn

Samtgemeinde Brookmerland

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



6 - Brookmerland

43. FNP Änderung - III

Fläche: 103.98 ha

Fläche Rotor out (-75m): 72.83 ha

Samtgemeinde Brookmerland

-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

7 - Brookmerland

43. FNP Änderung - II

Fläche: 248.43 ha

Fläche Rotor out (-75m): 176.3 ha

Norden, Stadt

Samtgemeinde Brookmerland
7

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:12.000 (auf DIN A3)

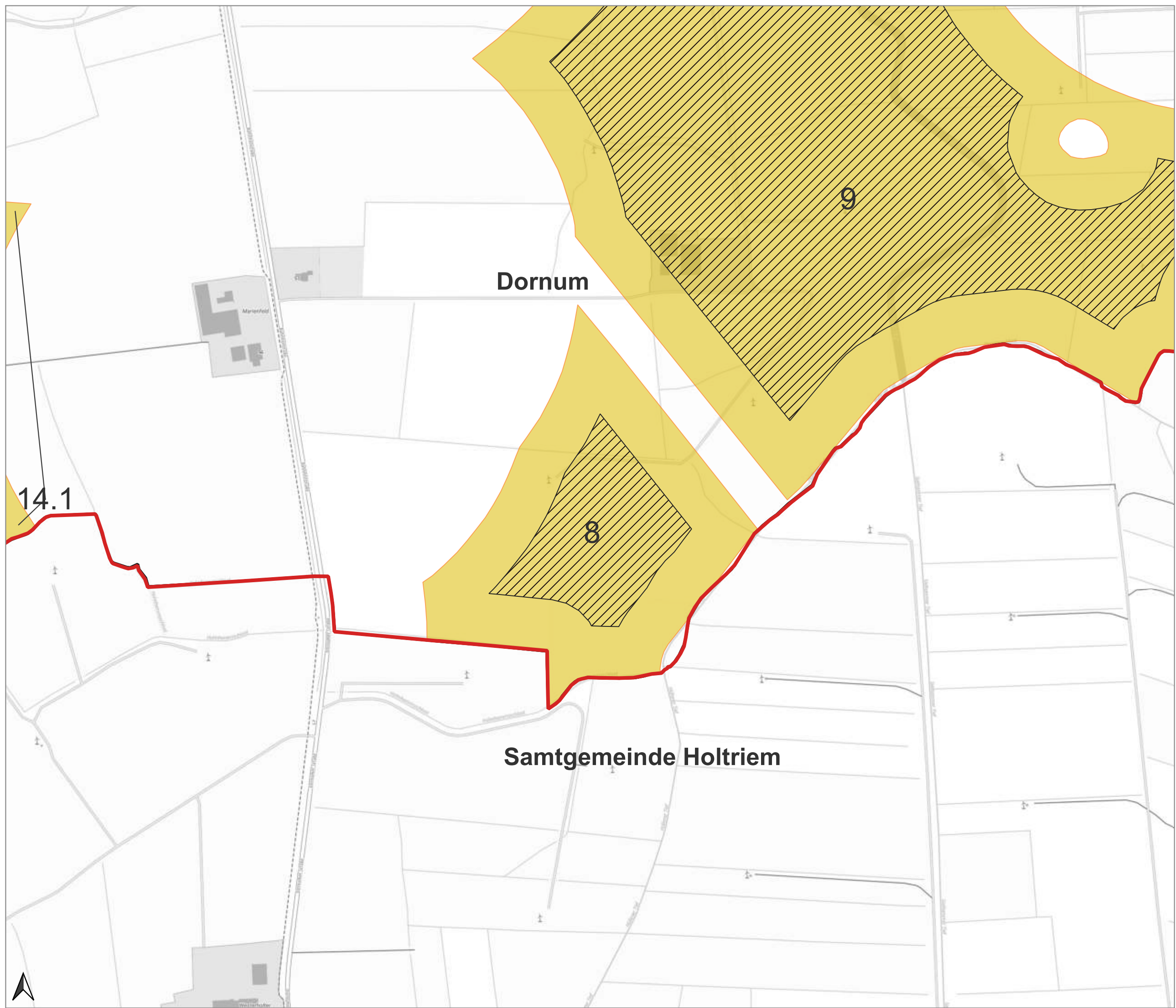
0 200 400 600 m

8 - Dornum

40. FNP Änderung

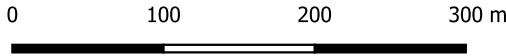
Fläche: 13.85 ha

Fläche Rotor out (-75m): 4.34 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

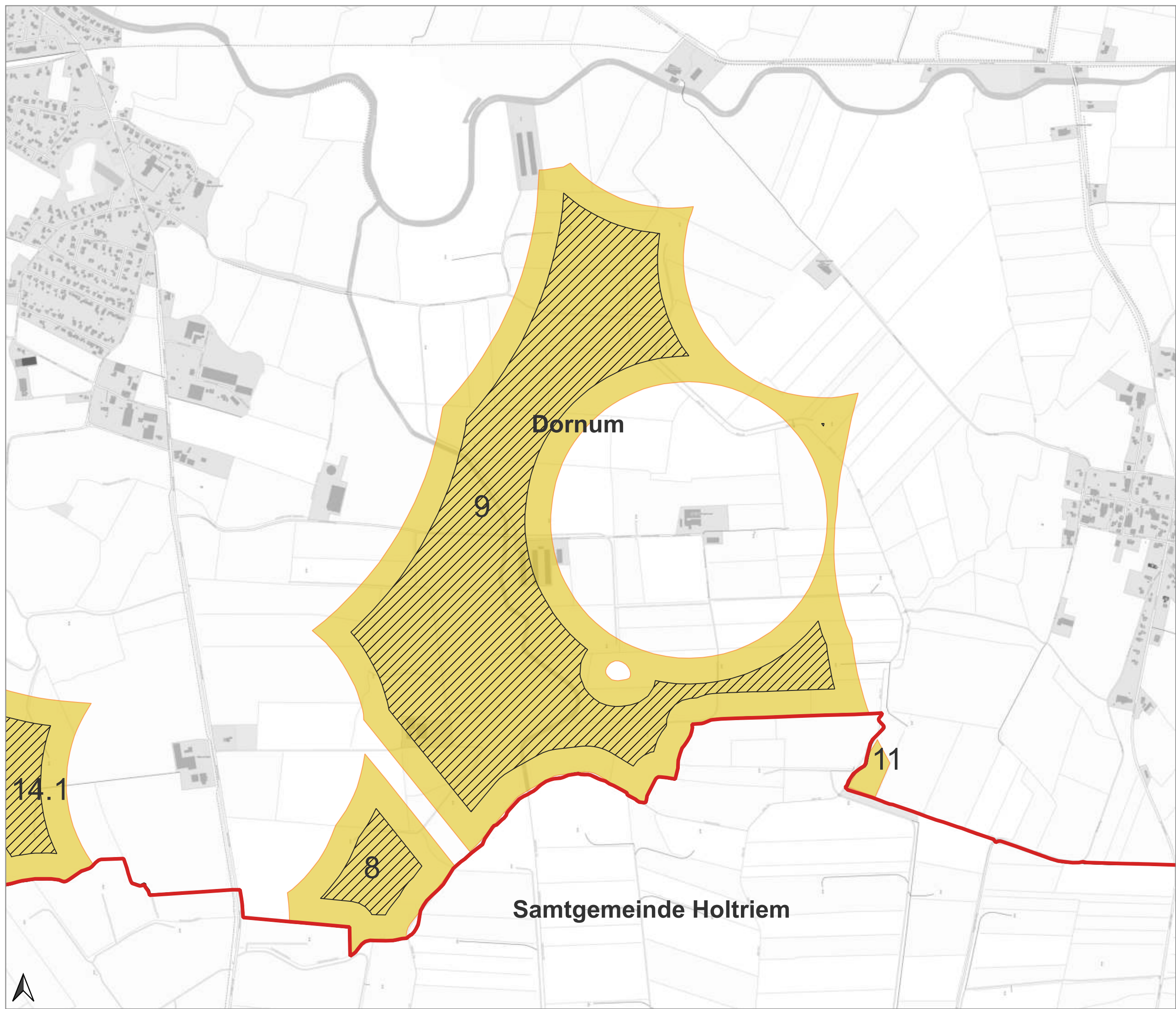


9 - Dornum

40. FNP Änderung

Fläche: 126.9 ha

Fläche Rotor out (-75m): 69.92 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

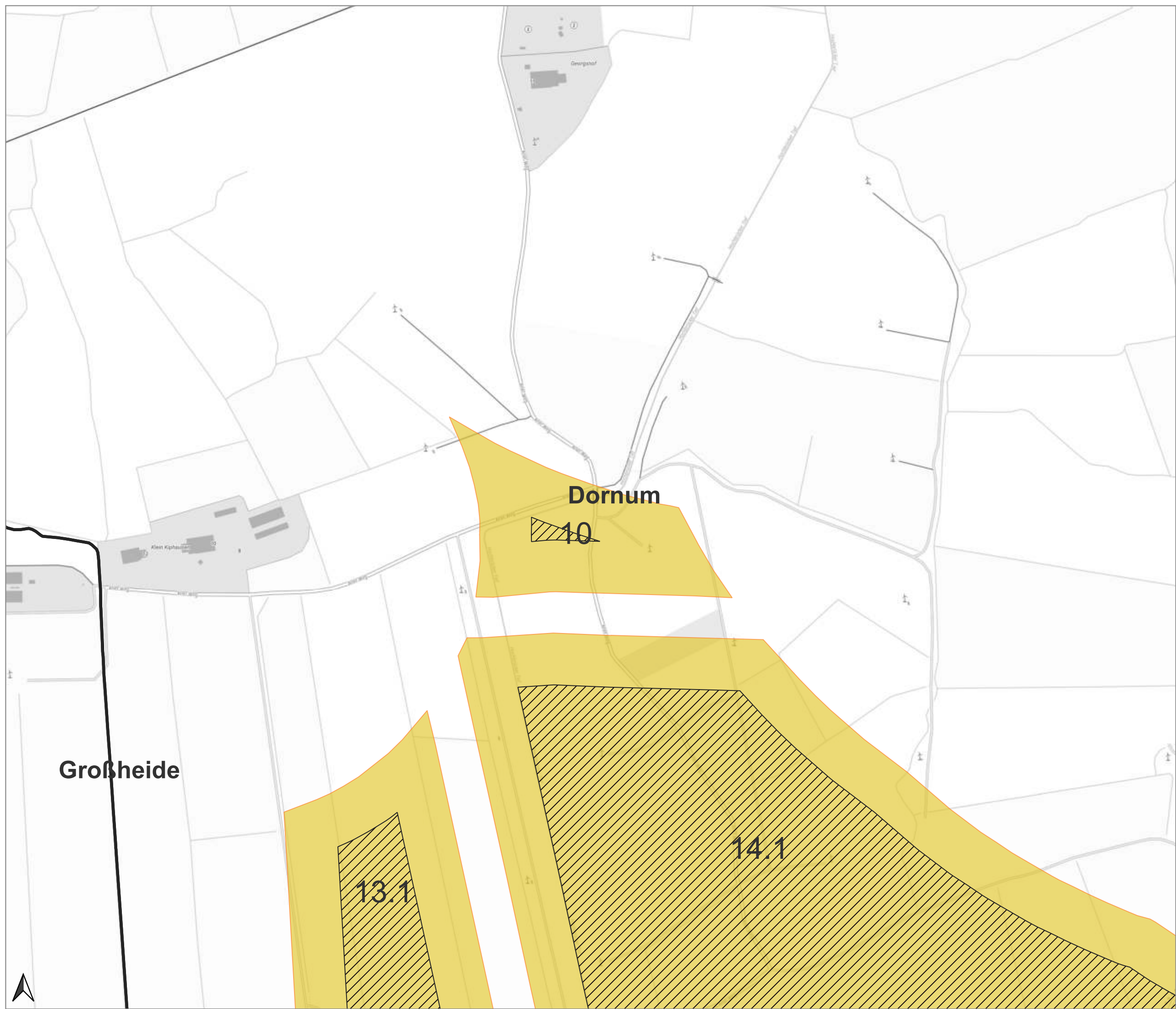
0 200 400 600 m

10 - Dornum

40. FNP Änderung

Fläche: 5.57 ha

Fläche Rotor out (-75m): 0.16 ha



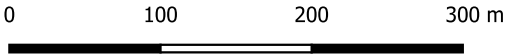
Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

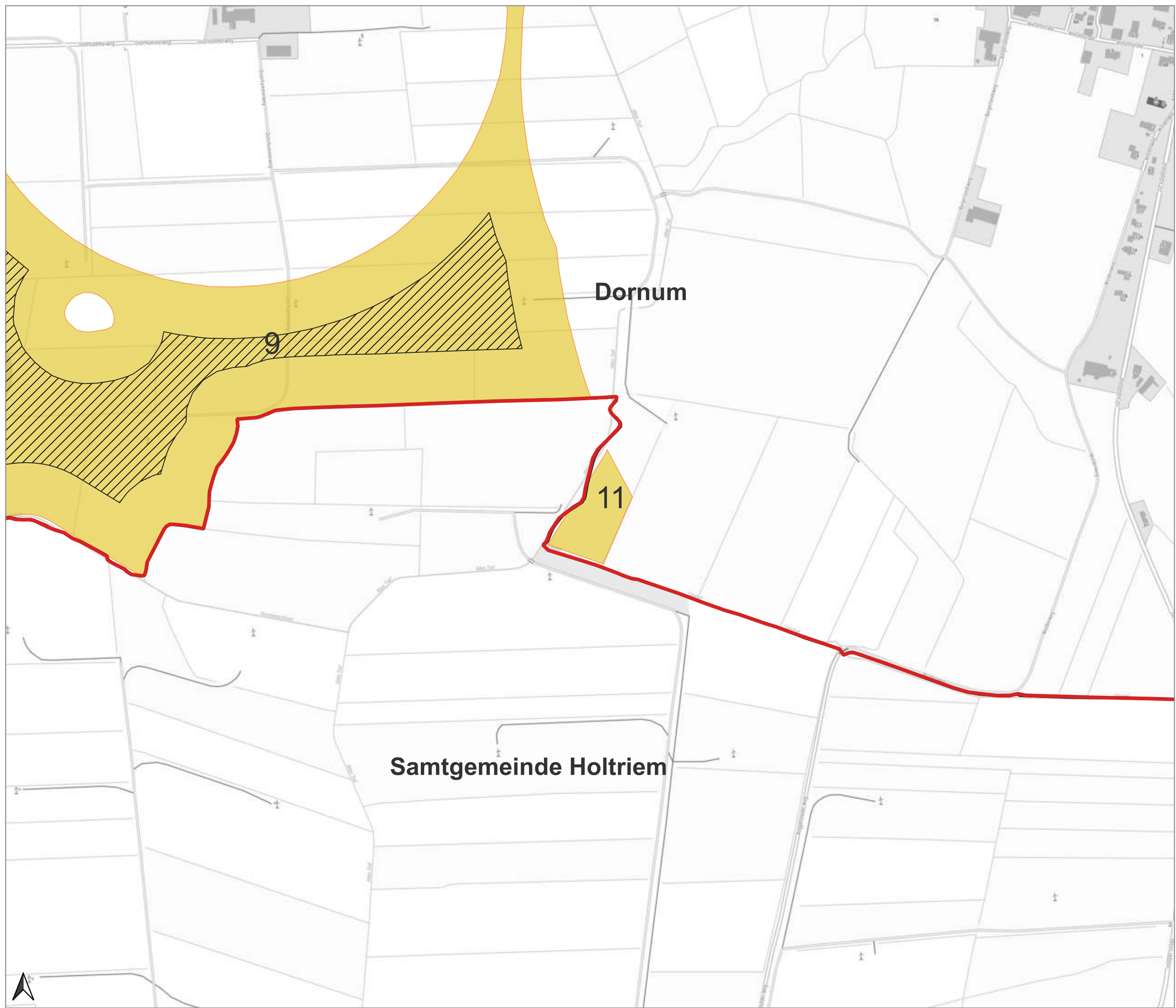


11 - Dornum

40. FNP Änderung

Fläche: 0.96 ha

Fläche Rotor out (-75m): 0 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

12 - Dornum

40. FNP Änderung

Fläche: 18.89 ha
Fläche Rotor out (-75m): 0.78 ha

Samtgemeinde Esens

12

Dornum

Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:5.000

(auf DIN A3)

0

100

200

300 m

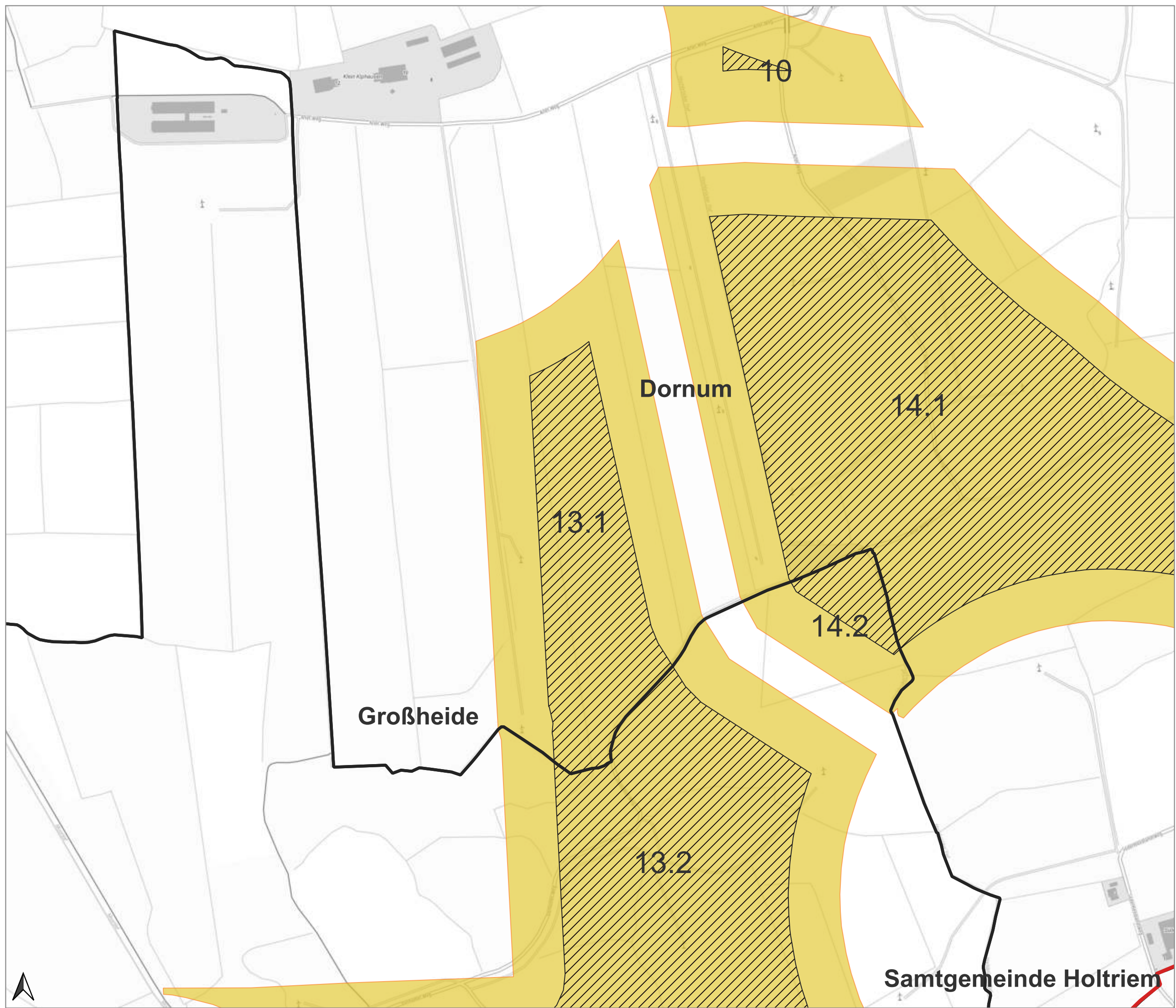
Stand 04.06.2024

13.1 - Dornum

40. FNP Änderung, Teilfläche 1

Fläche: 16.97 ha

Fläche Rotor out (-75m): 7.52 ha



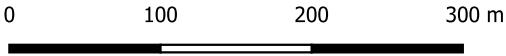
Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

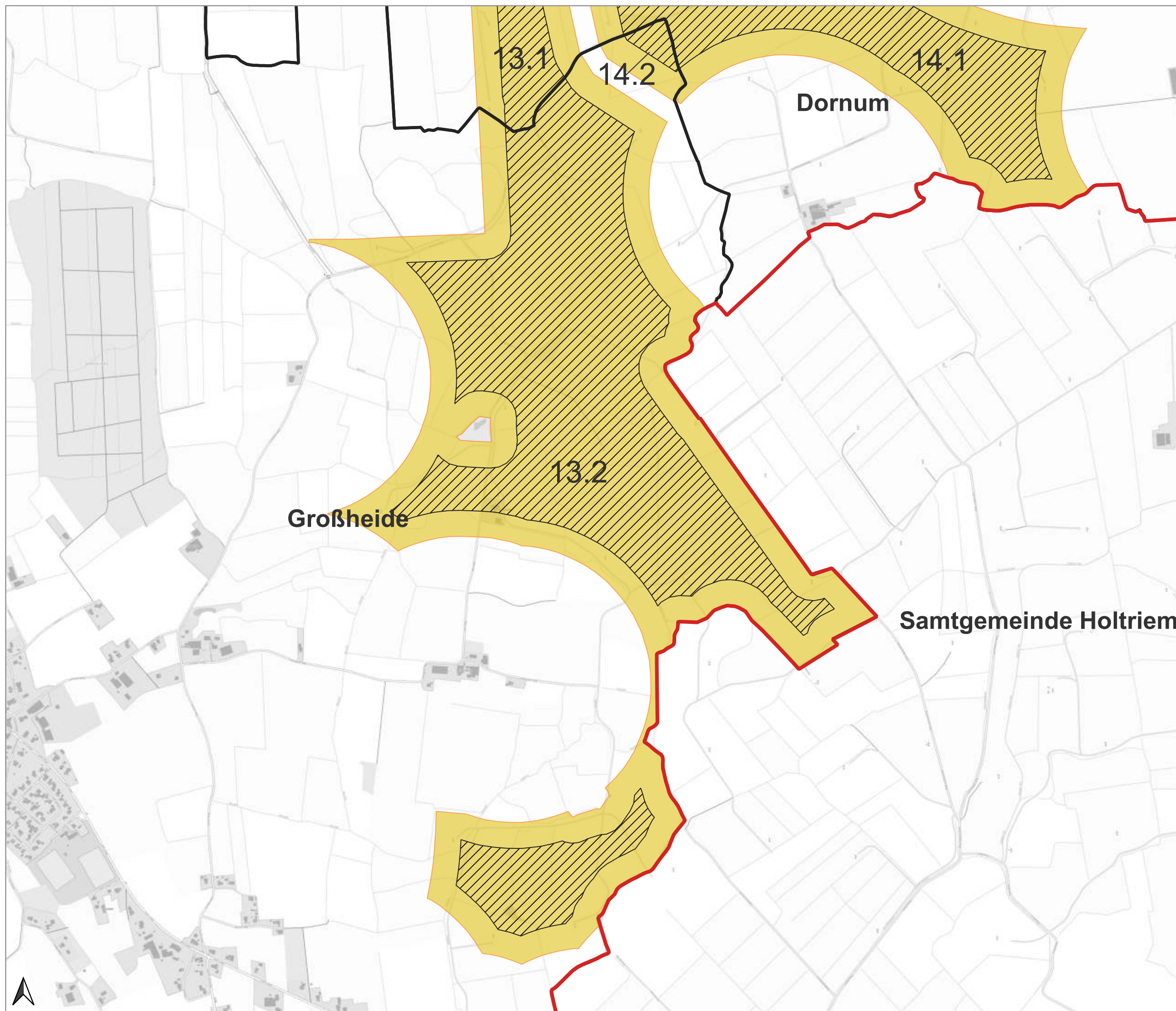


13.2 - Großheide

28. FNP Änderung, Teilfläche 1

Fläche: 141.68 ha

Fläche Rotor out (-75m): 81.82 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

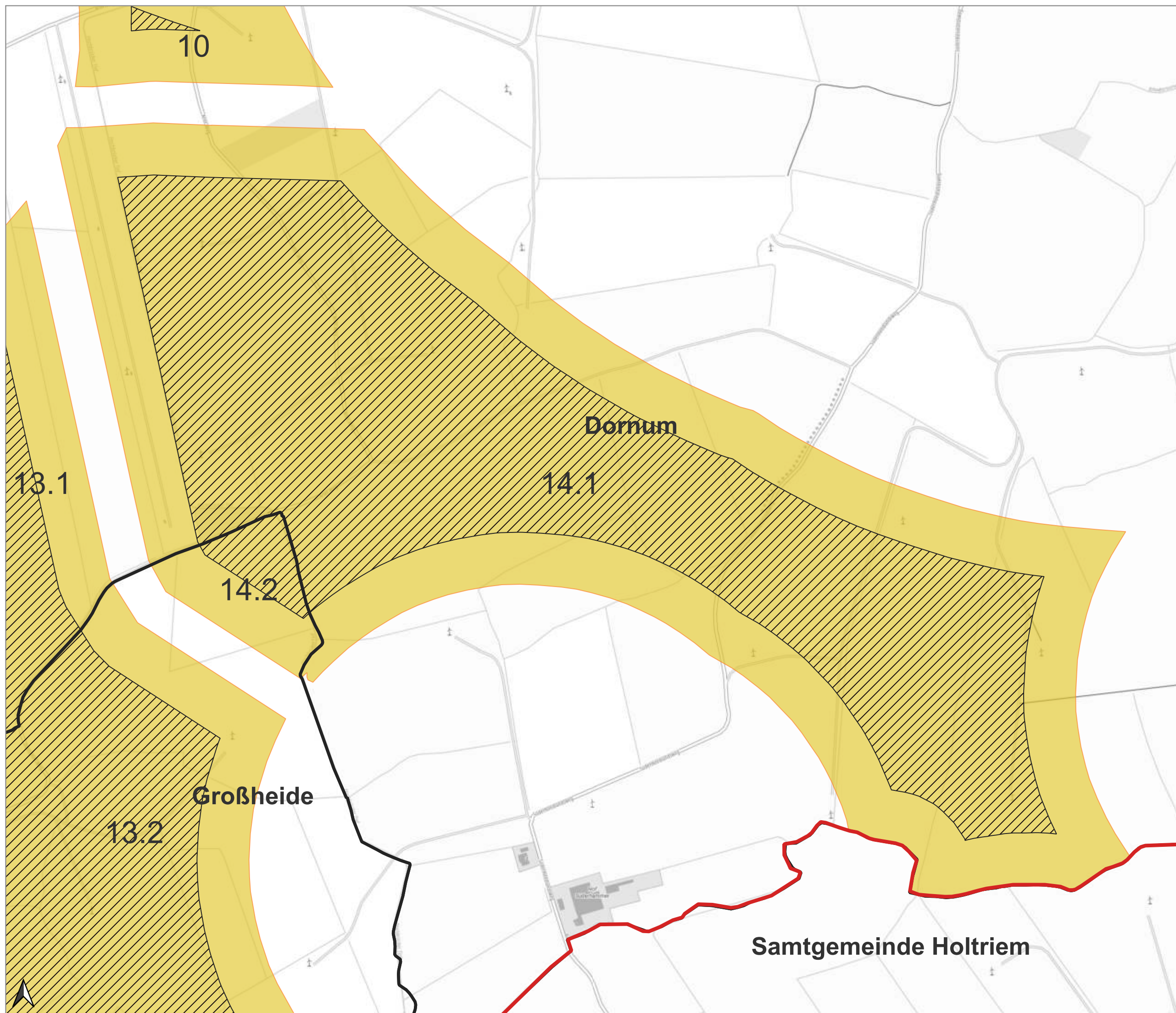
0 200 400 600 m

14.1 - Dornum

40. FNP Änderung, Teilfläche 3

Fläche: 74.76 ha

Fläche Rotor out (-75m): 44.62 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

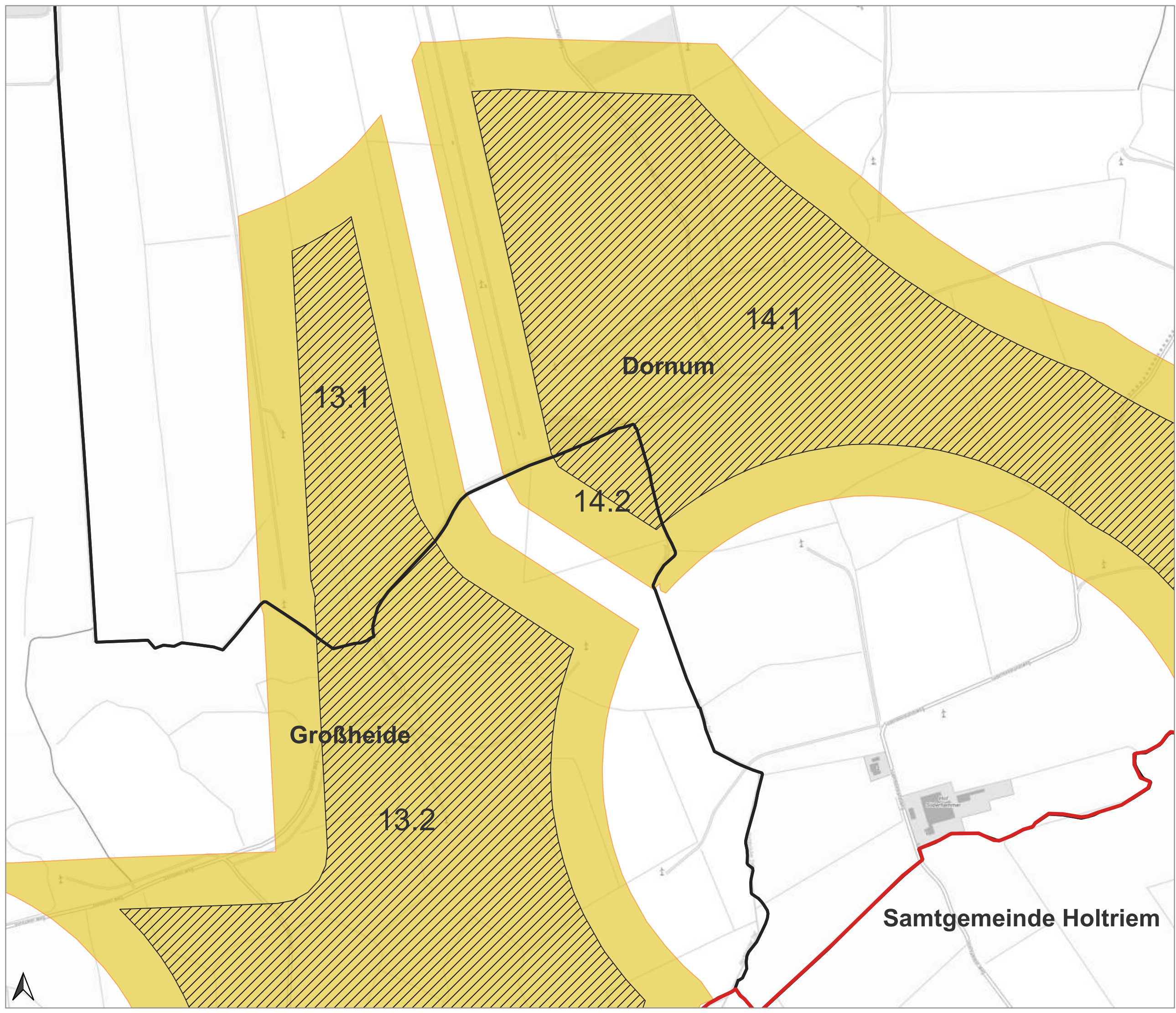
Samtgemeinde Holtriem

14.2 - Grossheide

28. FNP Änderung, Teilfläche 2

Fläche: 3.02 ha

Fläche Rotor out (-75m): 1.15 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

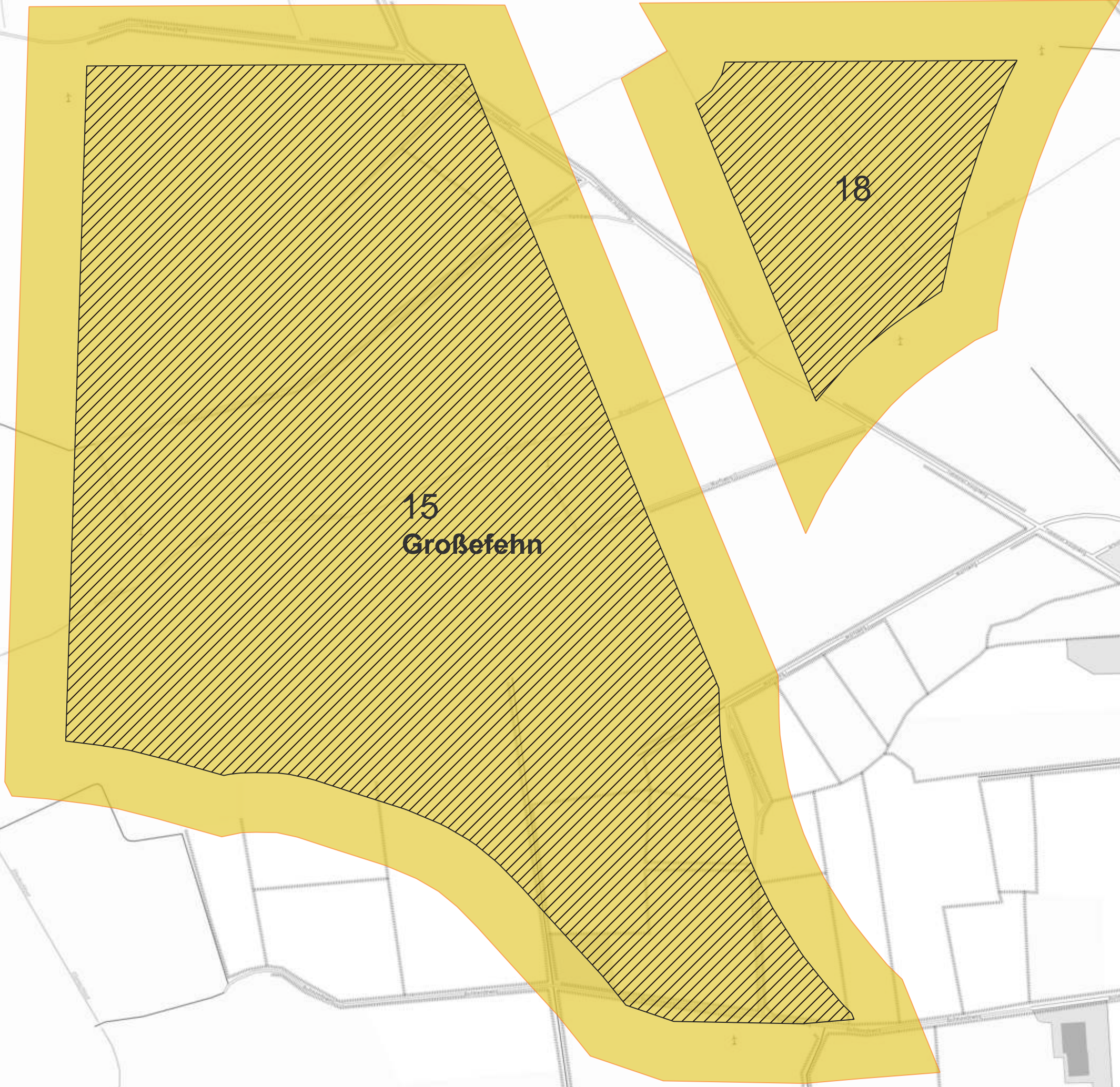
1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

15 - Großefehn

28. FNP Änderung

Fläche: 99.64 ha
Fläche Rotor out (-75m): 69.31 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

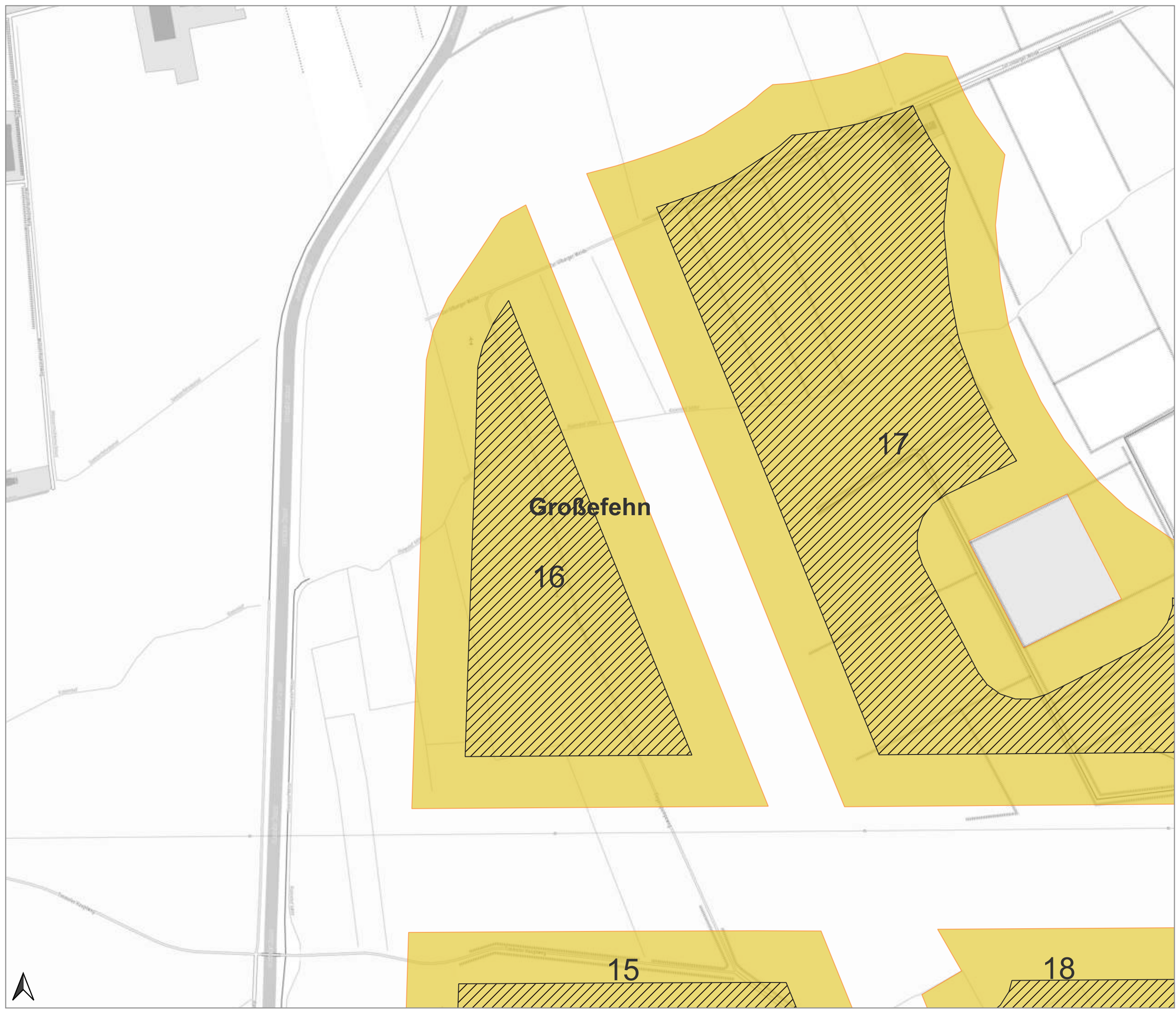
0 100 200 300 m

16 - Großefehn

28. FNP Änderung

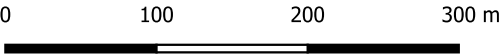
Fläche: 27.54 ha

Fläche Rotor out (-75m): 12.1 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



17 - Großefehn

28.FNP Änderung

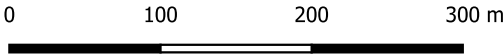
Fläche: 71.02 ha

Fläche Rotor out (-75m): 36.93 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

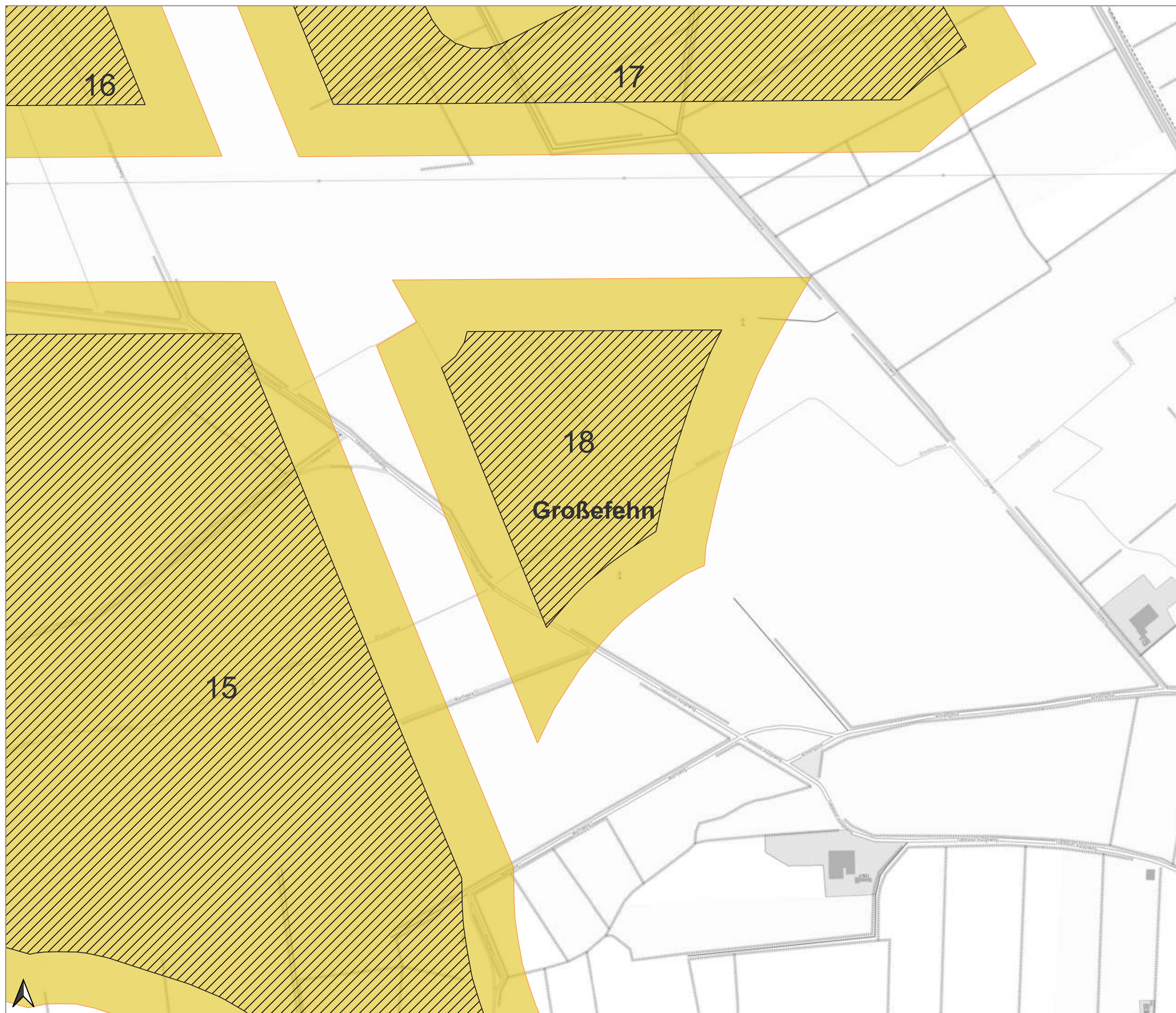


18 - Großefehn

28. FNP Änderung

Fläche: 23.27 ha

Fläche Rotor out (-75m): 10.2 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

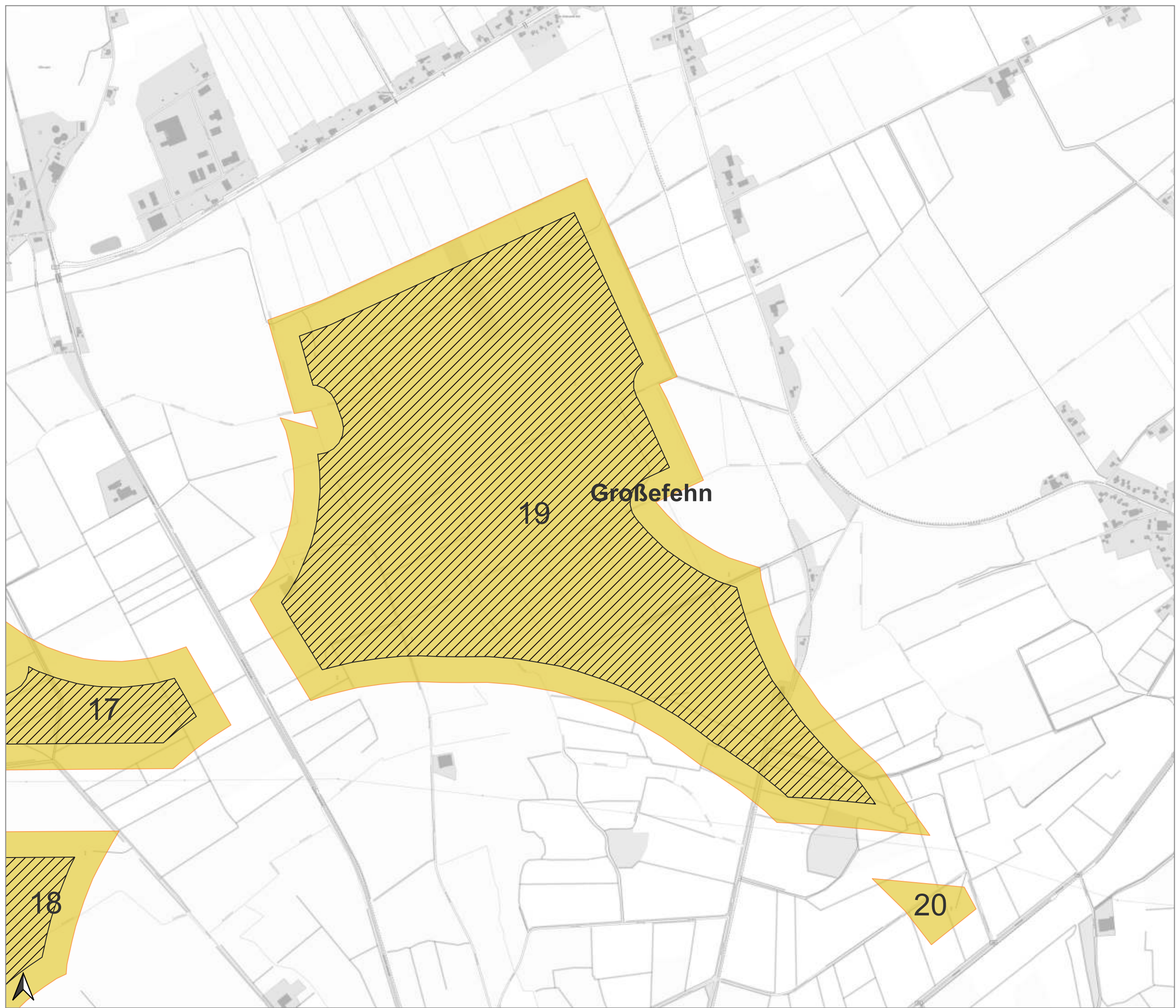
0 100 200 300 m

19 - Großefehn

5. und 23. FNP Änderung

Fläche: 177.1 ha

Fläche Rotor out (-75m): 129.76 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

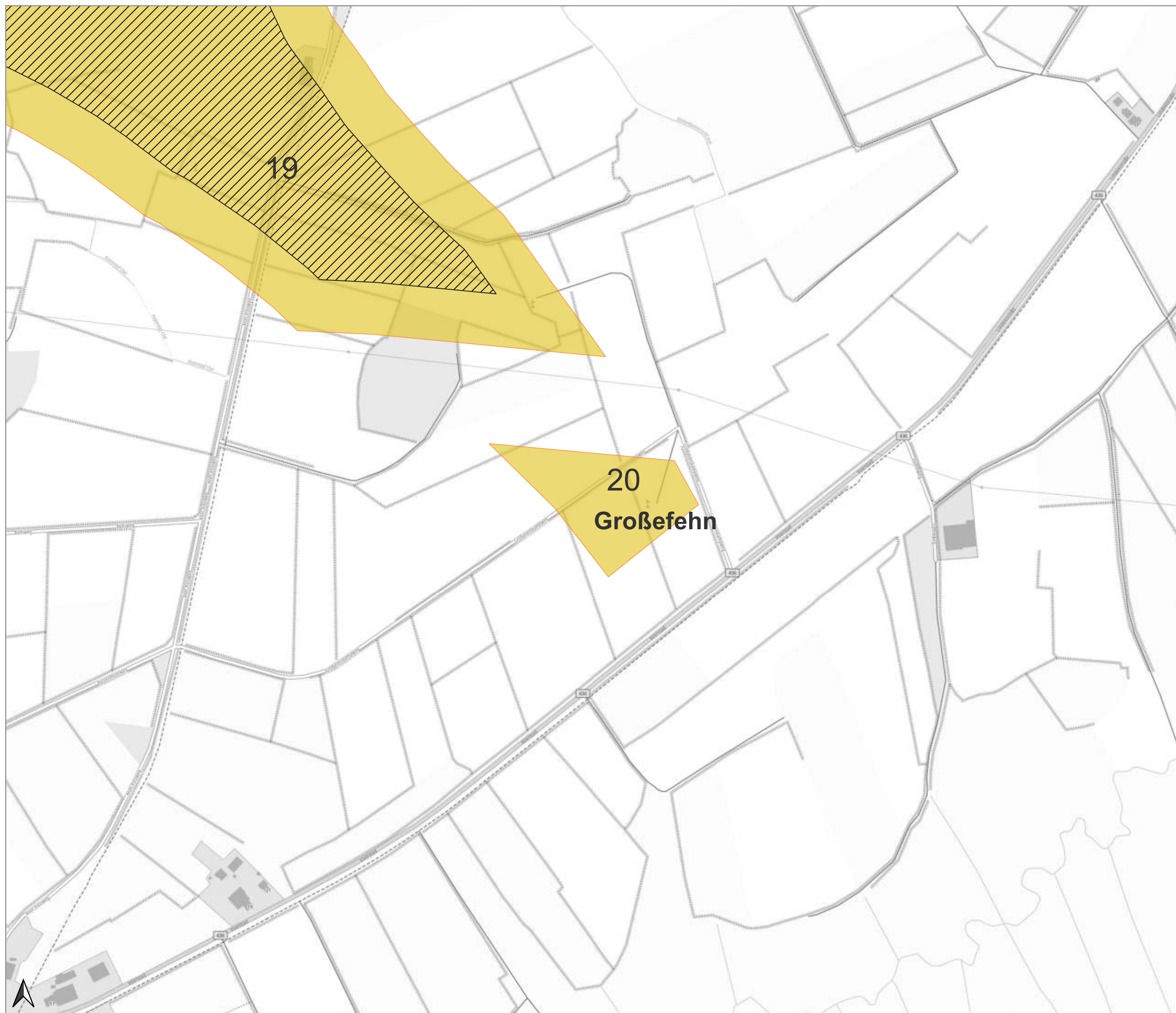
0 200 400 600 m

20 - Großefehn

23. FNP Änderung

Fläche: 2.84 ha

Fläche Rotor out (-75m): 0 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

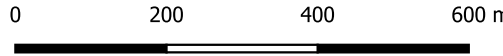
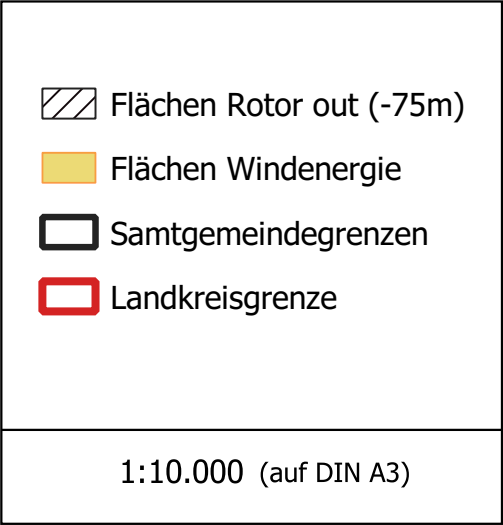
1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

21 - Wiesmoor

37. FNP Änderung

Fläche: 130.3 ha
Fläche Rotor out (-75m): 70.09 ha



22 - Wiesmoor

37. FNP Änderung

Fläche: 47.71 ha

Fläche Rotor out (-75m): 20.25 ha



Wiesmoor

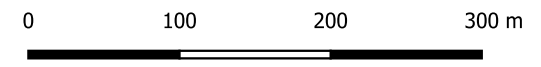
Friedeburg

22

Uplengen

-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

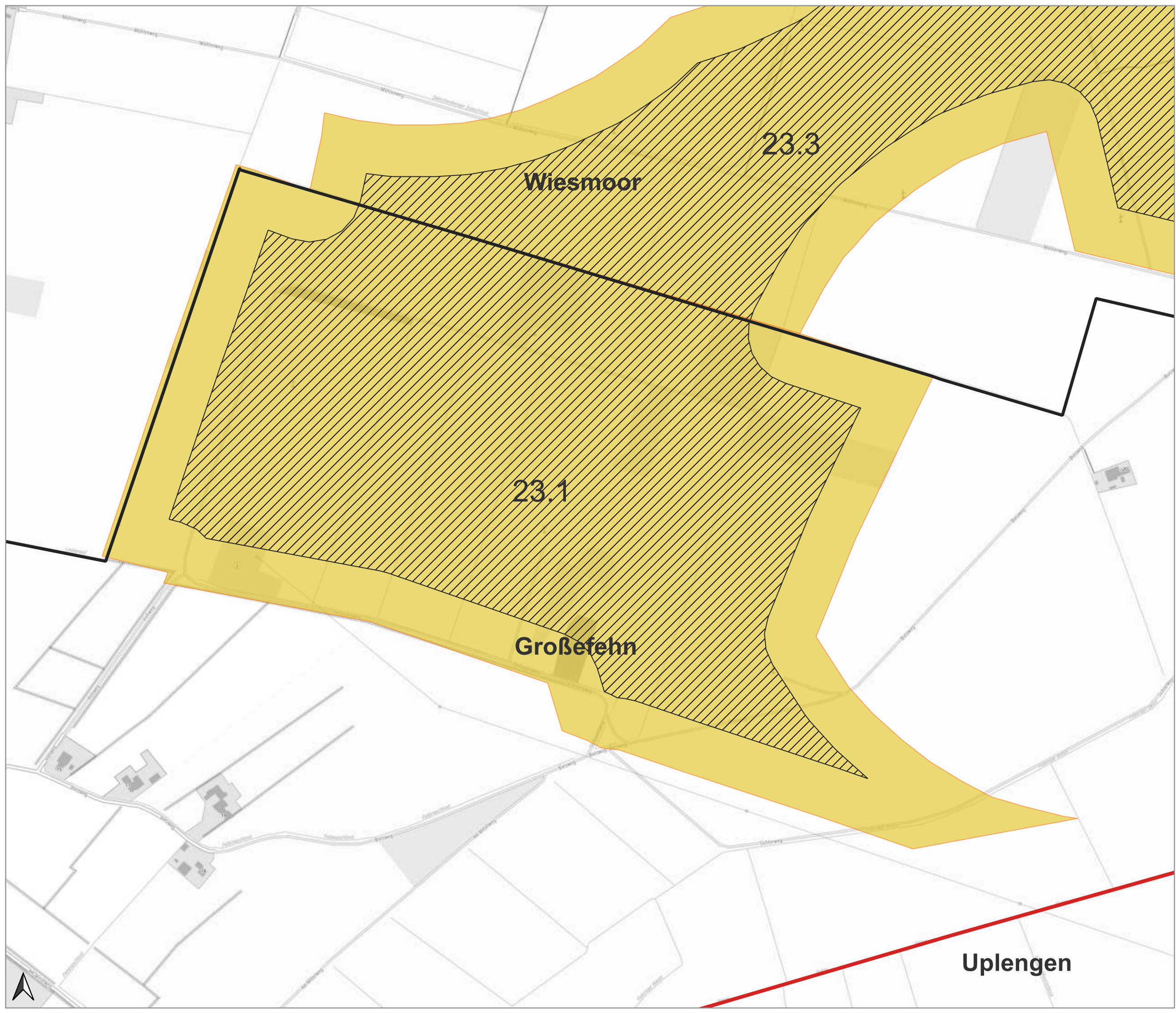


23.1 - Großefehn

7. und 23. FNP Änderung, T1

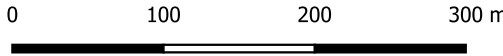
Fläche: 68.01 ha

Fläche Rotor out (-75m): 45.76 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



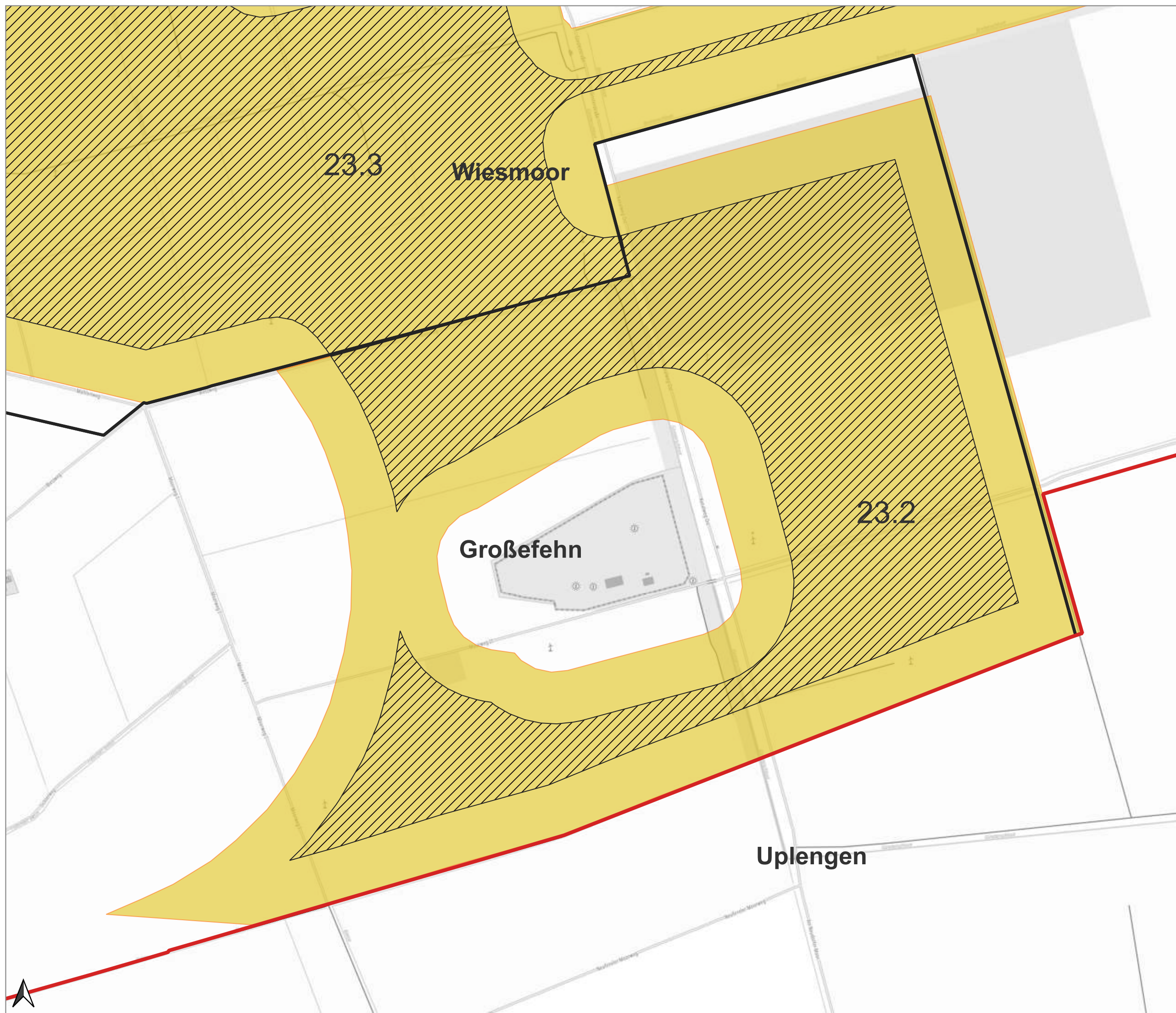
Uplengen

23.2 - Großefehn

23. FNP Änderung, T2

Fläche: 73.78 ha

Fläche Rotor out (-75m): 37.64 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

23.3 - Wiesmoor

15., 35. und 37. FNP Änderung

Fläche: 126.46 ha

Fläche Rotor out (-75m): 80.45 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

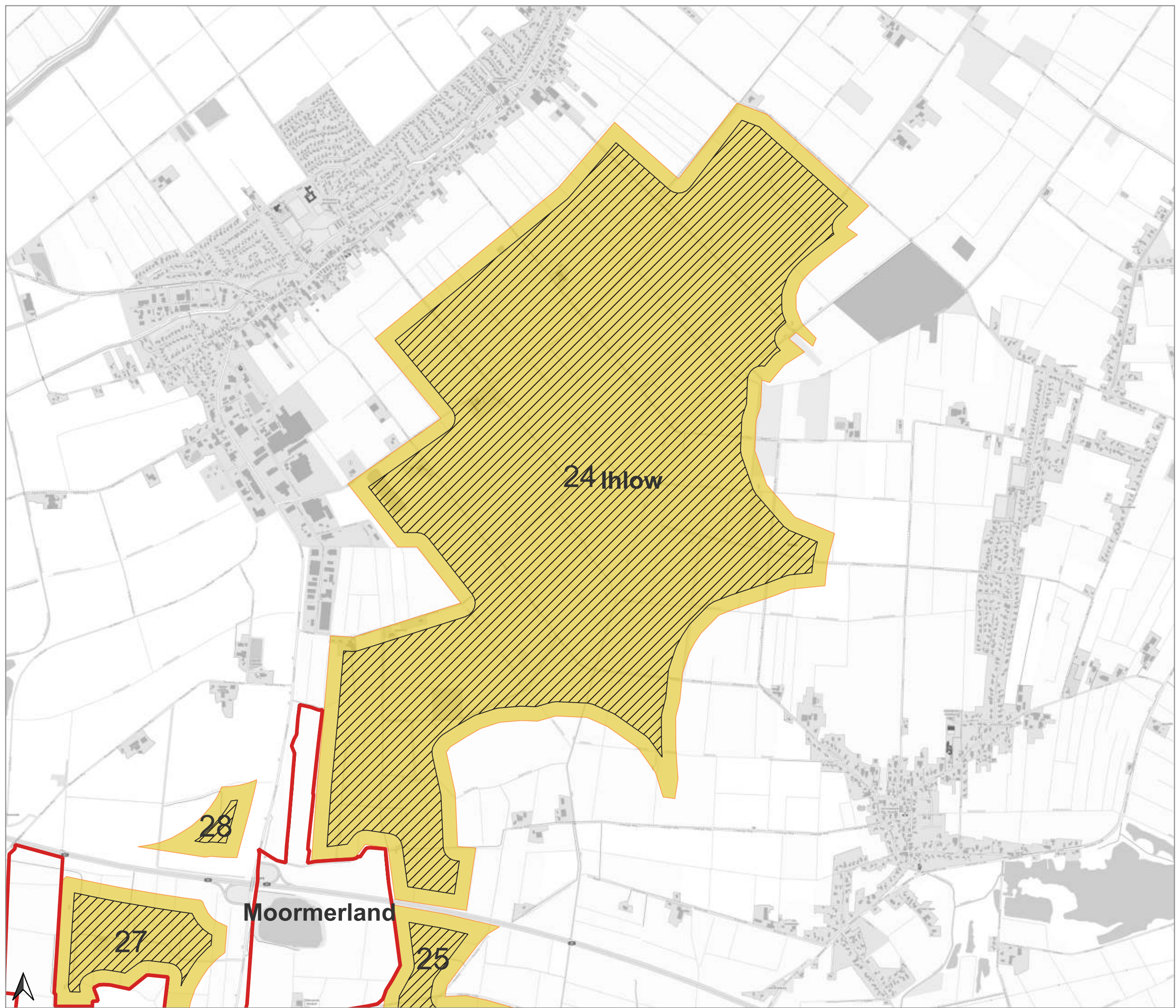
0 200 400 600 m

24 - Ihlow

13., 35. und 50. FNP Änderung

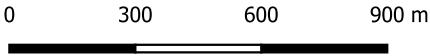
Fläche: 637.74 ha

Fläche Rotor out (-75m): 528.02 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:18.000 (auf DIN A3)

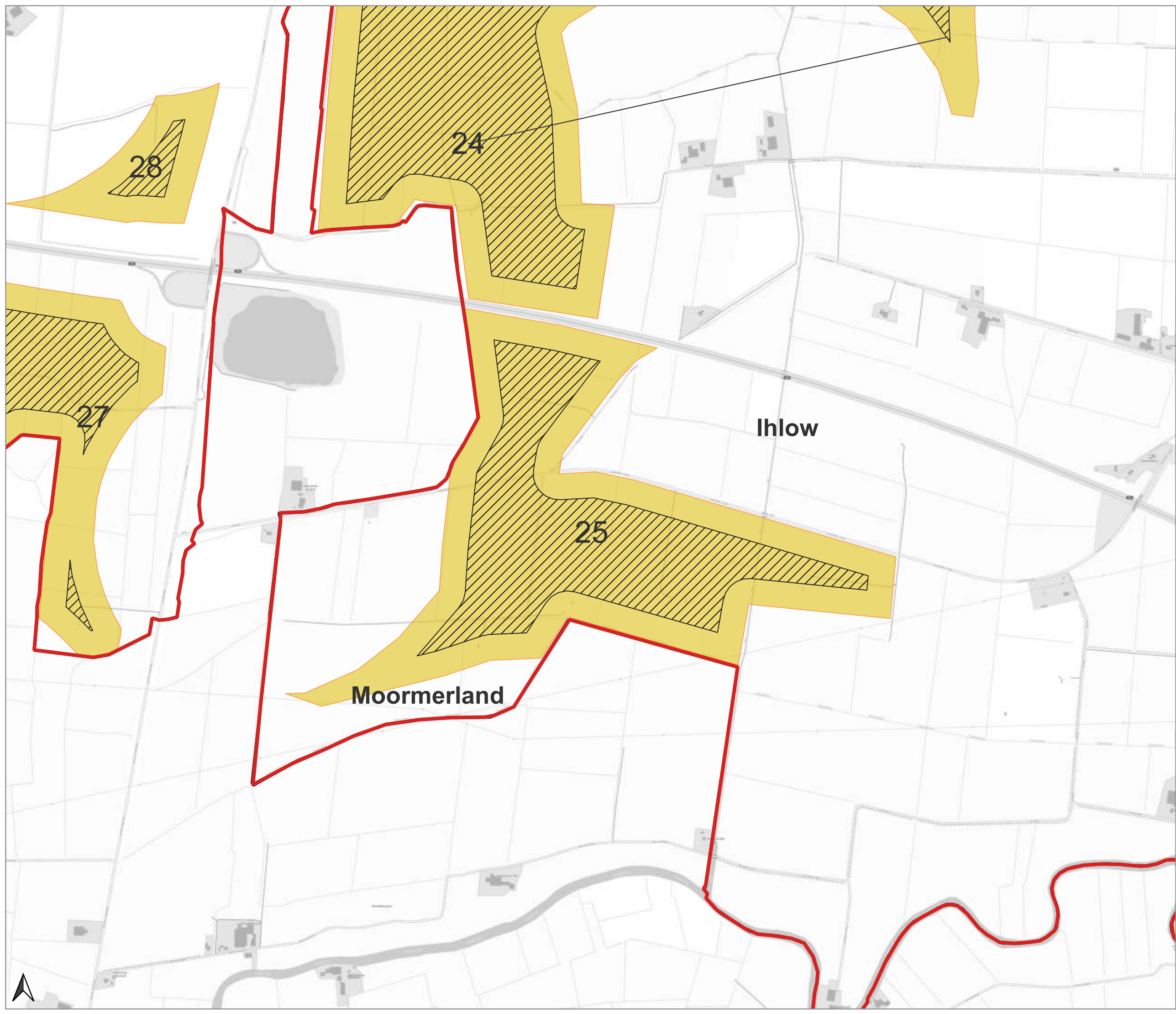


25 - Ihlow

40. FNP Änderung

Fläche: 73.5 ha

Fläche Rotor out (-75m): 36.33 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

0 200 400 600 m

26 - Ihlow

57. FNP Änderung

Fläche: 18.28 ha

Fläche Rotor out (-75m): 1.93 ha

Emden, Stadt

Ihlow

26

Moormerland

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

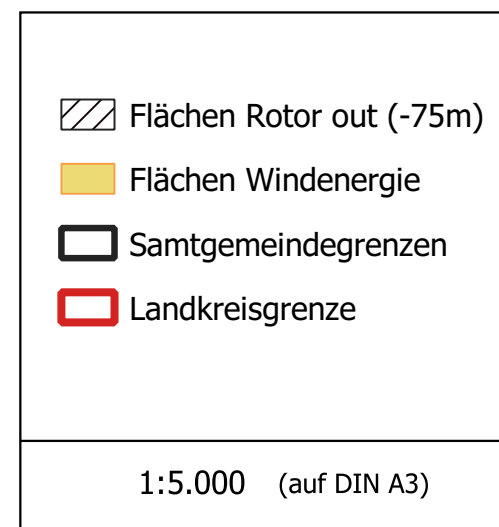
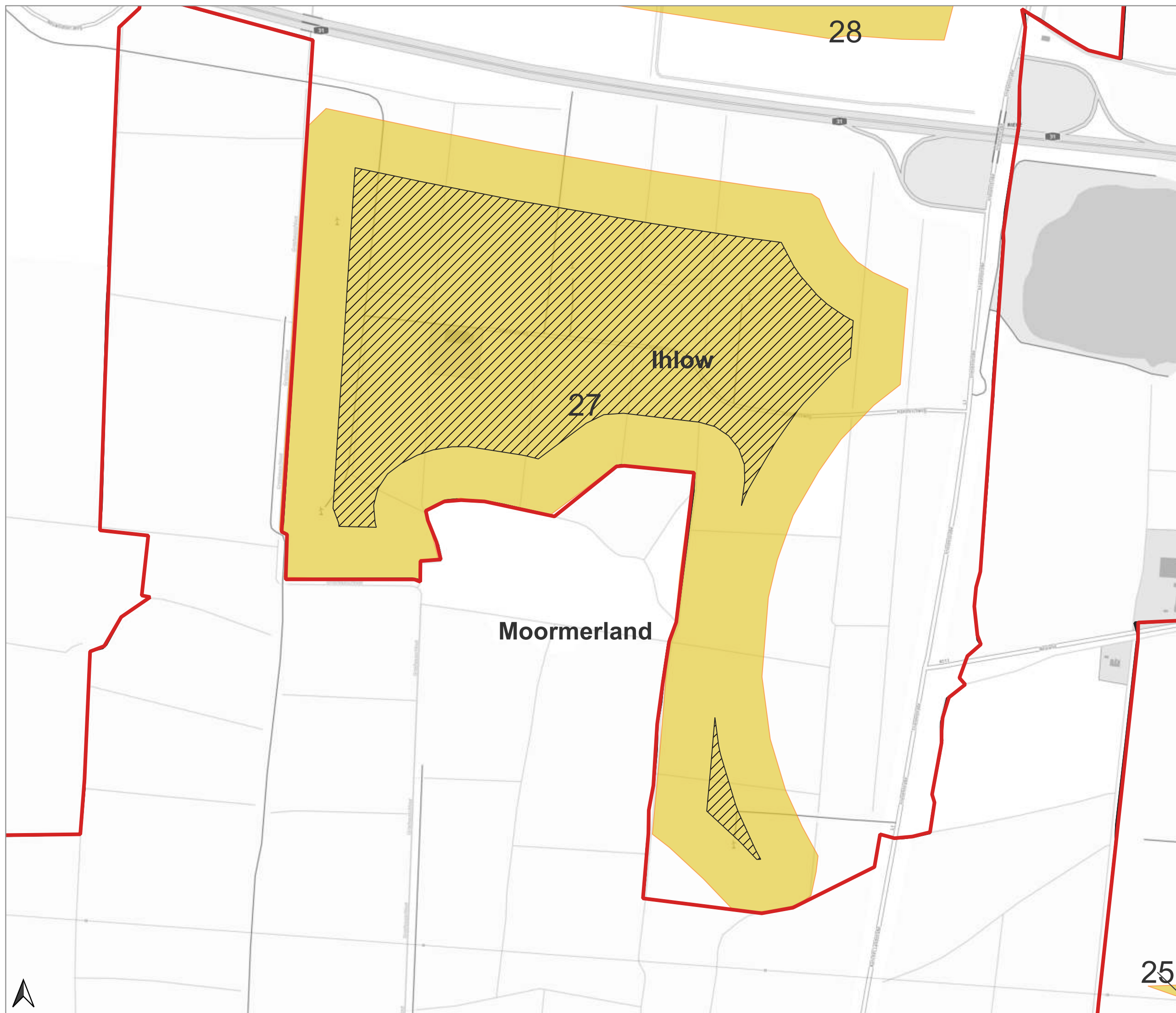
0 100 200 300 m

27 - Ihlow

57. FNP Änderung

Fläche: 51.86 ha

Fläche Rotor out (-75m): 23.84 ha



28 - Ihlow

57. FNP Änderung

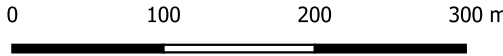
Fläche: 10.53 ha

Fläche Rotor out (-75m): 1.87 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

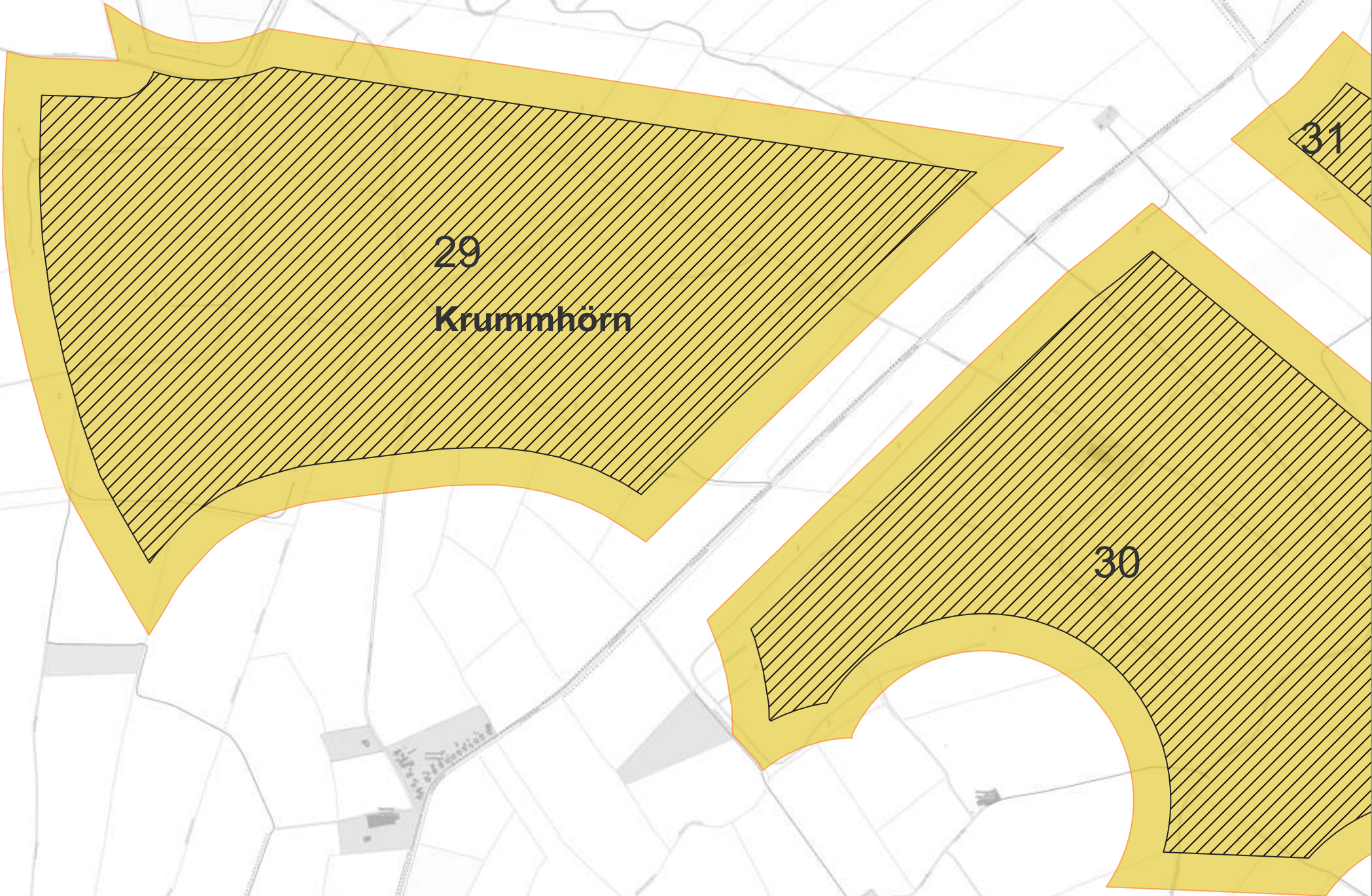


29 - Krummhörn

21. FNP Änderung

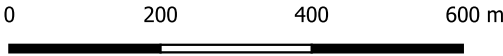
Fläche: 157.64 ha

Fläche Rotor out (-75m): 117.17 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)



30 - Krummhörn

21. FNP Änderung

Fläche: 143.99 ha

Fläche Rotor out (-75m): 104.25 ha



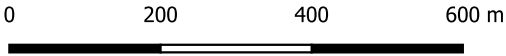
Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

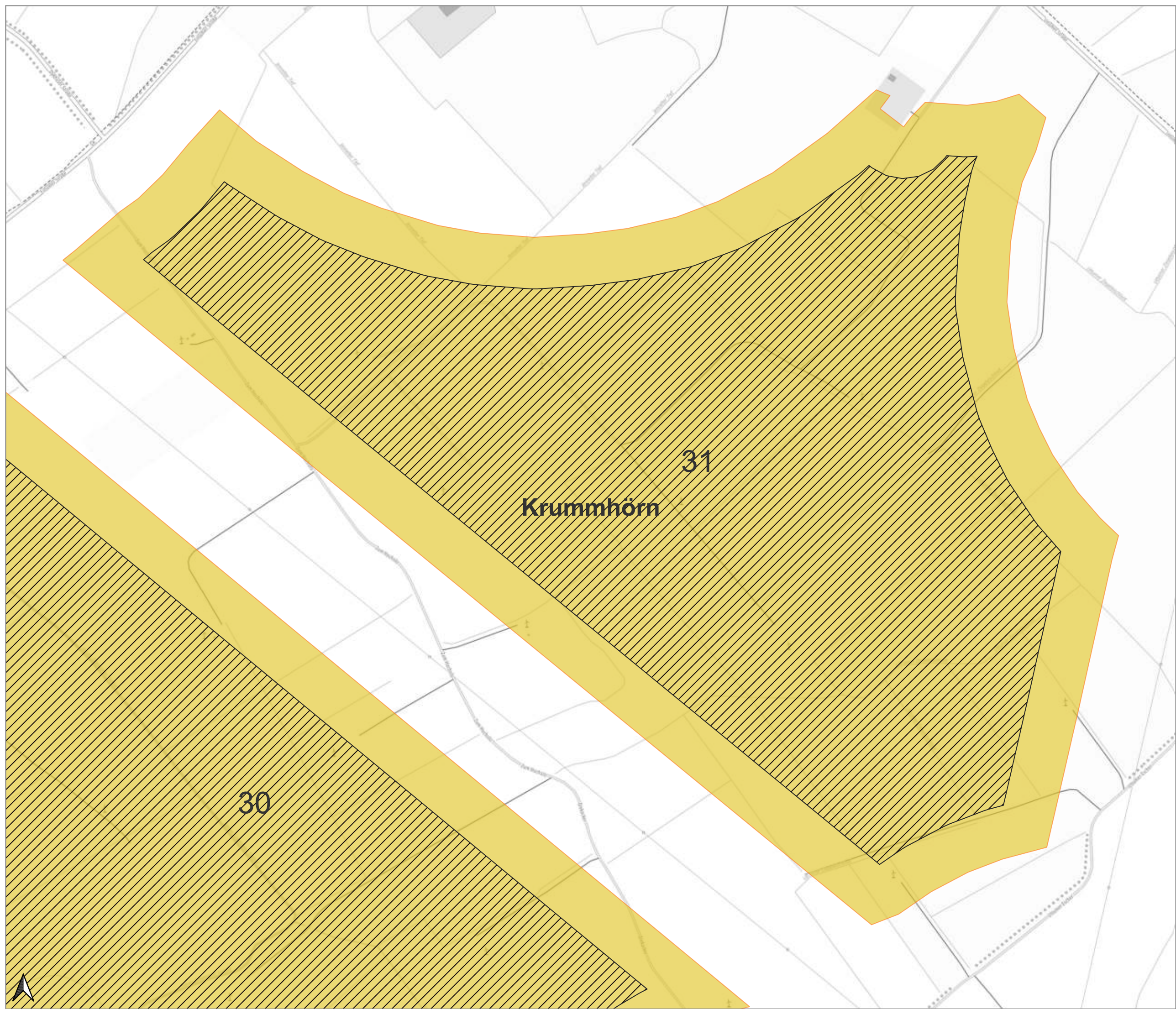


31 - Krummhörn

21. FNP Änderung

Fläche: 97.63 ha

Fläche Rotor out (-75m): 65.62 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

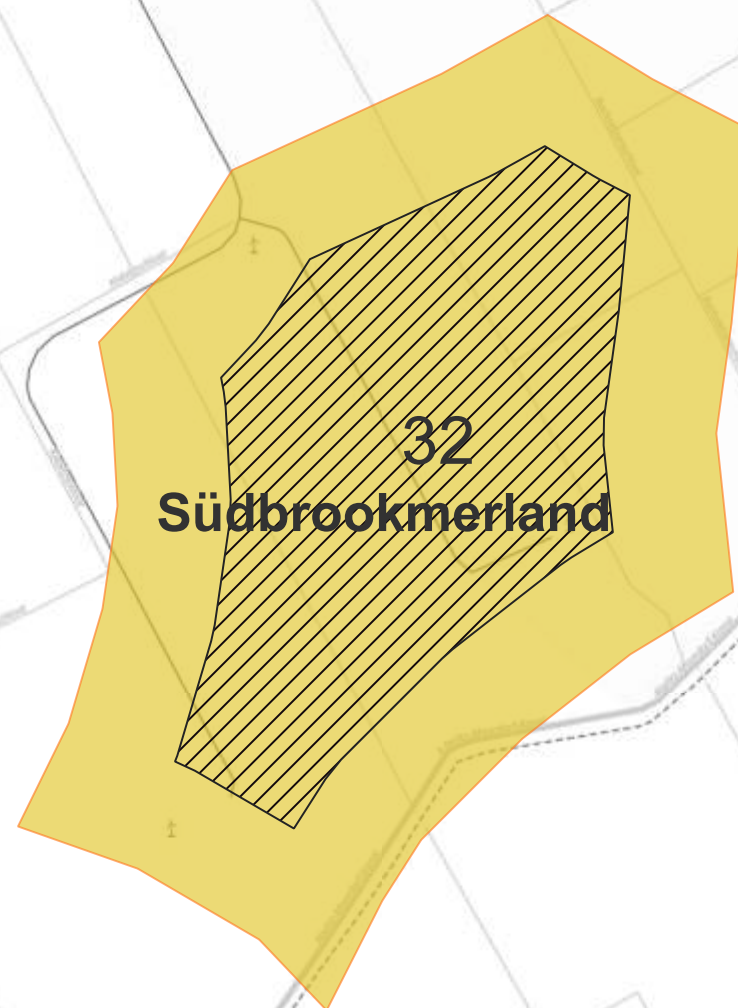


**32 -
Südbrookmerland**

13. FNP Änderung

Fläche: 19.31 ha

Fläche Rotor out (-75m): 8.07 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

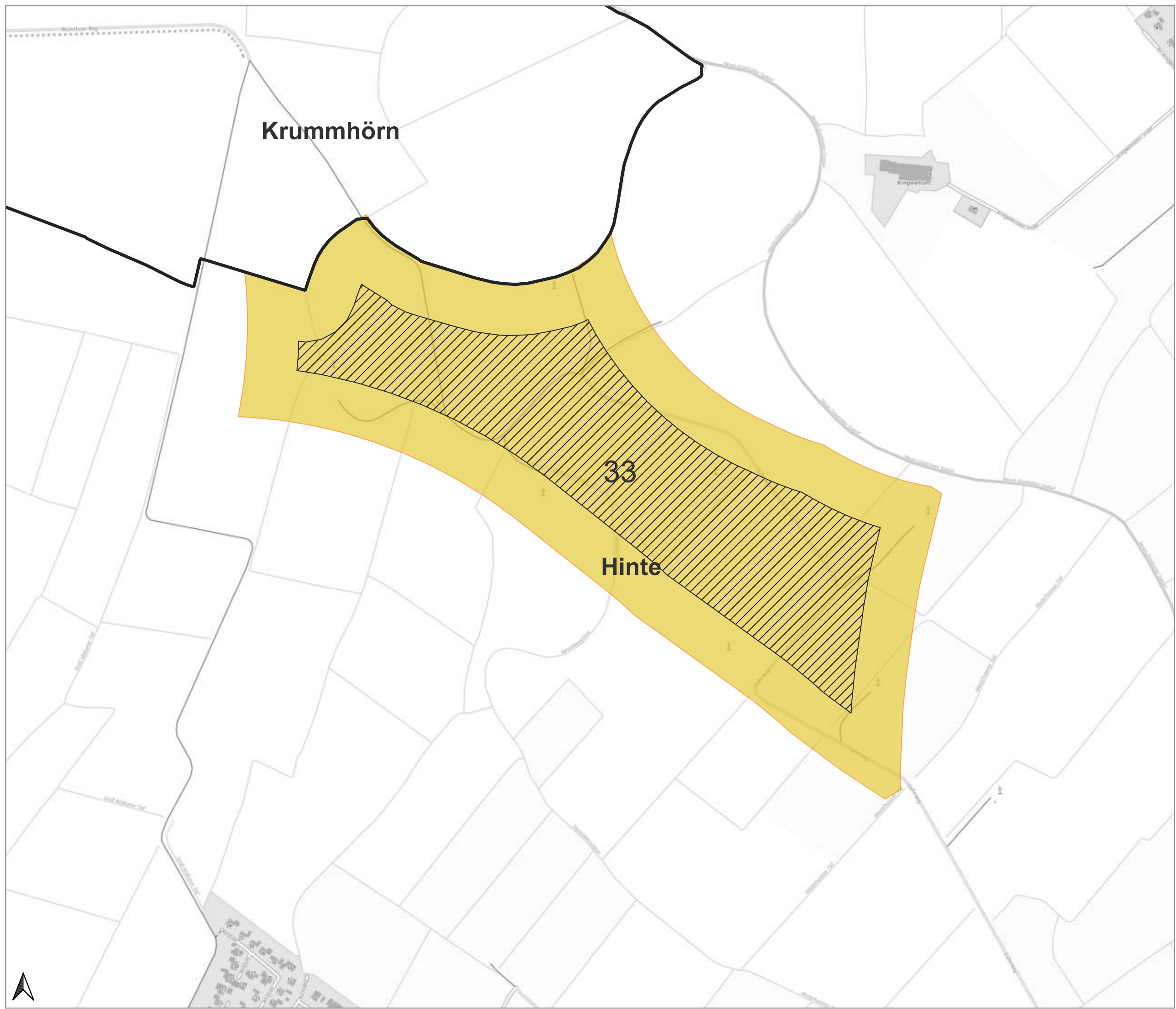
1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

33 - Hinte

26. FNP Änderung, Teil C

Fläche: 35.99 ha
Fläche Rotor out (-75m): 15.87 ha



- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

34 - Hinte

26. FNP Änderung, Teil B

Fläche: 40.04 ha

Fläche Rotor out (-75m): 20.61 ha

Krummhörn

34

Hinte

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

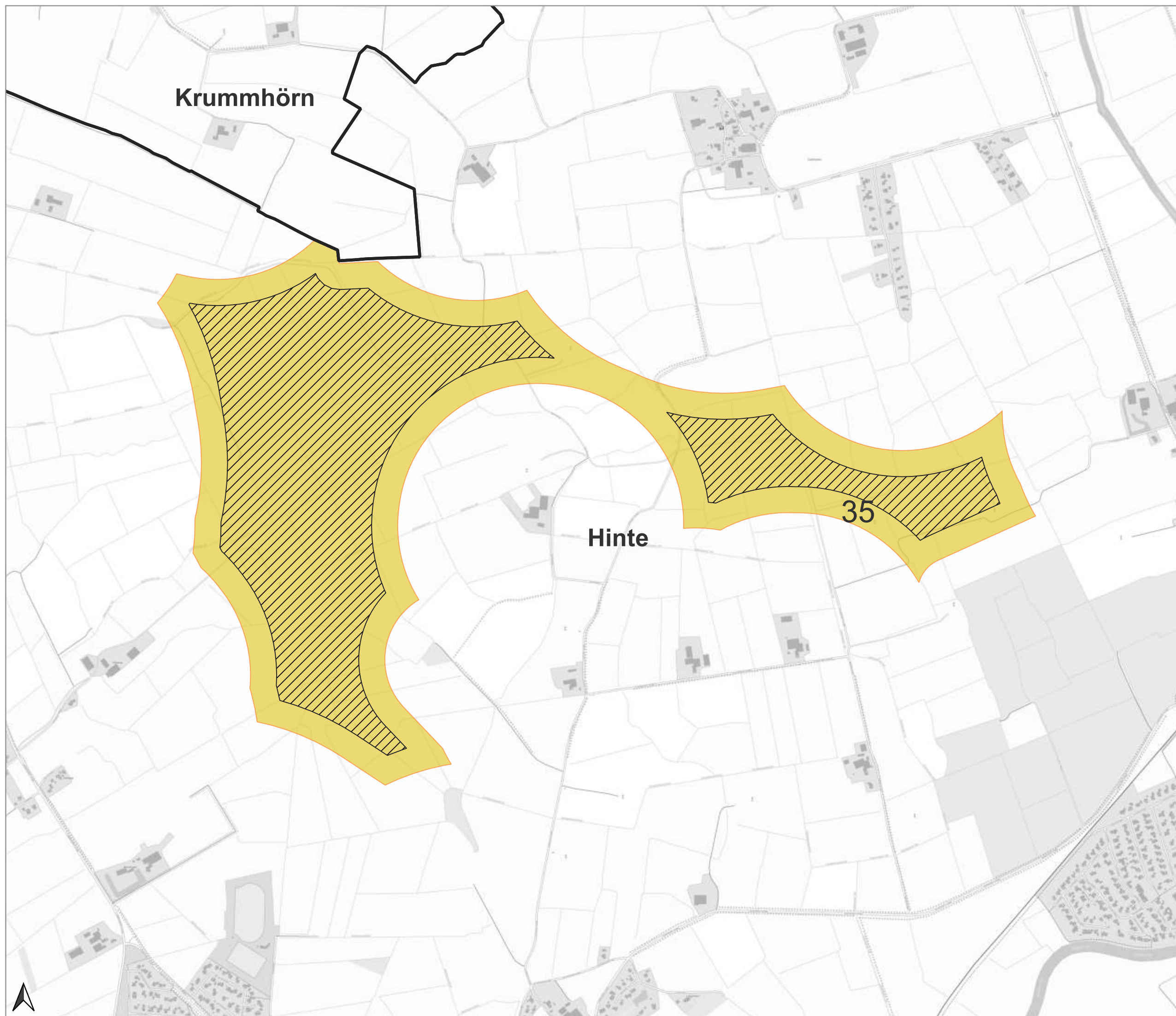
0 100 200 300 m

35 - Hinte

26. FNP Änderung, Teil A

Fläche: 128.26 ha

Fläche Rotor out (-75m): 71.31 ha



-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

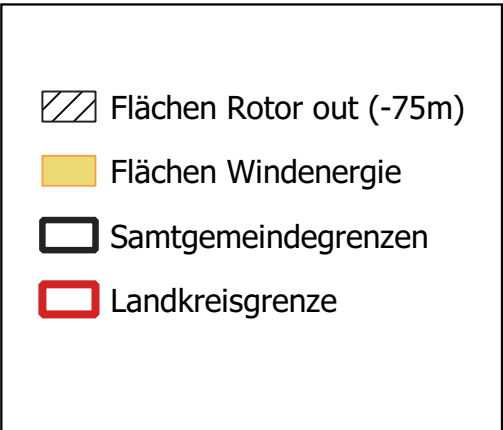
0 200 400 600 m

36.1 - Norden

95. FNP Änderung

Fläche: 187.2 ha

Fläche Rotor out (-75m): 131.72 ha



1:10.000 (auf DIN A3)



36.2 - Hage

15. FNP Änderung, S1

Fläche: 71.67 ha

Fläche Rotor out (-75m): 51.07 ha

Norden, Stadt

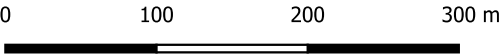
36.2 Samtgemeinde Hage

36.1

37

- Flächen Rotor out (-75m)
- Flächen Windenergie
- Samtgemeindegrenzen
- Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)



36.3 - Hage

15. FNP Änderung, S4

Fläche: 24.39 ha

Fläche Rotor out (-75m): 10.71 ha



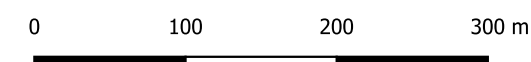
Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

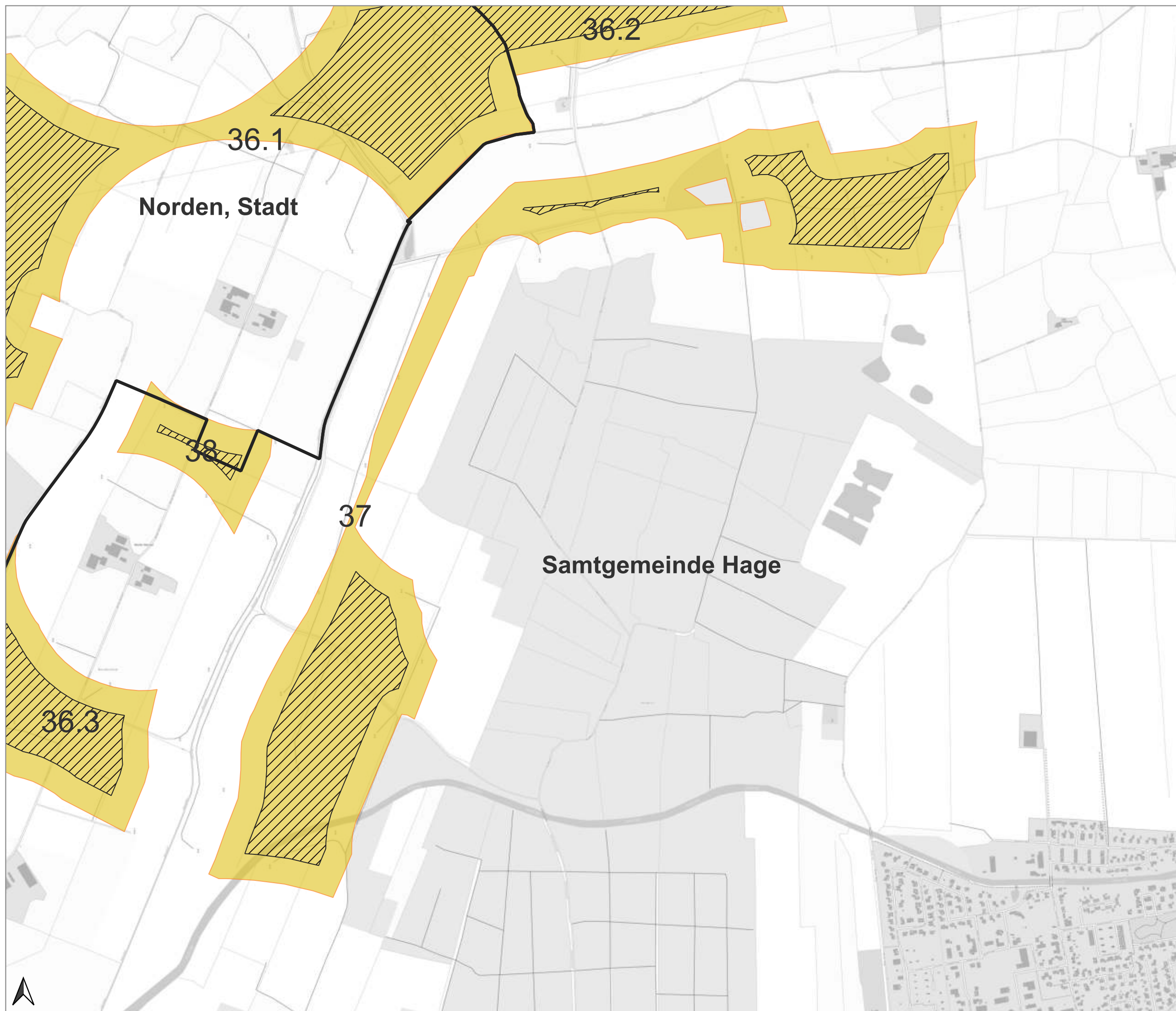


37 - Hage

15. FNP Änderung, S3

Fläche: 79.68 ha

Fläche Rotor out (-75m): 28.34 ha



Flächen Rotor out (-75m)

Flächen Windenergie

Samtgemeindegrenzen

Landkreisgrenze

1:10.000 (auf DIN A3)

0 200 400 600 m

38 - Hage (und Norden)

15. FNP Änderung, S2

Fläche: 8.15 ha

Fläche Rotor out (-75m): 0.76 ha

Norden, Stadt

Samtgemeinde Hage

-  Flächen Rotor out (-75m)
-  Flächen Windenergie
-  Samtgemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

1:5.000 (auf DIN A3)

0 100 200 300 m

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 196 „Düfferstraße hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 27.05.2024 die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 196 „Düfferstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf enthält textliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll die Bebaubarkeit der Flächen abschließend geregelt werden. Dem Bedarf an weiteren Wohnbauflächen soll entsprochen und die zukünftig zulässige Bebauung planerisch abgesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB liegt **der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 196** mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

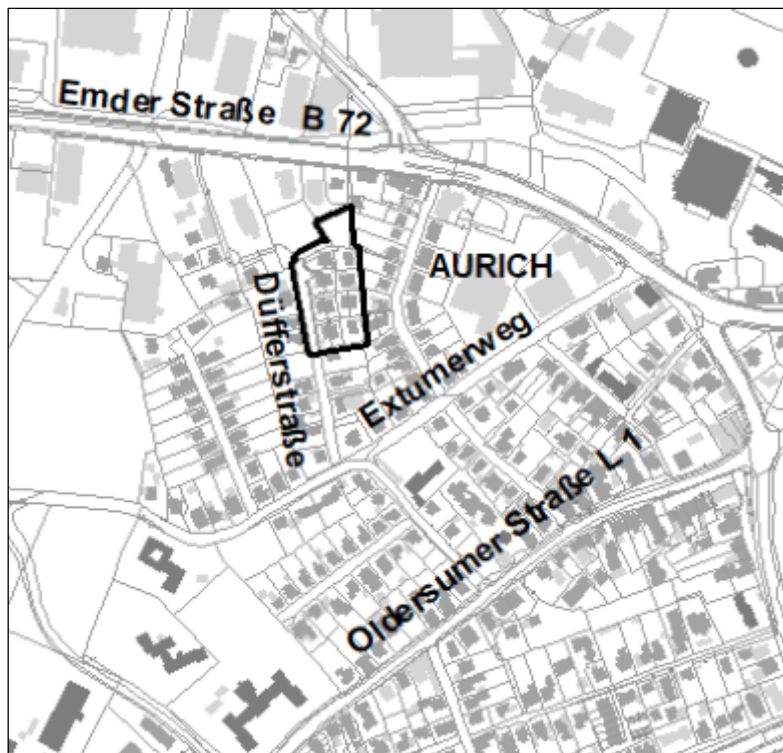
vom 17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

öffentlich aus. Die Planunterlagen können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift).

Der Geltungsbereich **des Bebauungsplanes Nr. 196** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 196



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Absatz 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Entwurfsplanunterlagen werden ausgelegt:

- Übersicht Lage im Raum
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 Düfferstraße
- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 196 inklusive der textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 196
- Vorentwurf B-Plan Nr. 196
- Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Schalltechnisches Gutachten zur Schallimmissionssituation in der Nachbarschaft des Restaurants „Burger King“
- Untersuchung auf Altlasten
- Anlage Biotoptypenkartierung

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Ebenso ist die Planung im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 10.06.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Frau Vorwerk

8. Änderungssatzung vom 06.06.2024 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 4 Abs. 4 entfällt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

Für sonstige ehrenamtlich Tätige werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen - einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen im Gemeindegebiet - festgesetzt:

Funktion	Betrag	Bemerkungen
Schiedsperson	25,00 Euro	
Stellv. Schiedsperson	25,00 Euro	
Behindertenbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Gleichstellungsbeauftragte	100,00 Euro	Daneben werden Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung gewährt
Plattdeutschbeauftragte(r)	25,00 Euro	
Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz und Ersthelfer	50,00 Euro	

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
4. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausschlag der sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgenommen wurde.
5. § 5 Abs. 3 entfällt

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 06.06.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 für die Benutzung der Friedhöfe in der Ortschaft Hinte und in der Ortschaft Canhusen folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Außerdienststellung und Schließung
- § 3 Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätte

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Einzel- und Kindergrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Doppelgrabstätten
- § 17 Nutzungsrecht

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

§ 20 Verwendung von Natursteinen

§ 21 Genehmigungserfordernis

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

§ 23 Unterhaltung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

VIII. Verzeichnis und Pläne

§ 25 Allgemeines

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Gebühren

§ 29 Zwangsmittel

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Gemeinde Hinte ist Eigentümer

a) des Friedhofs an der Landesstraße in der Gemarkung Hinte Flur 5, Flurstück 3/24 und 3/25

b) des Friedhofes im Dorfring in der Gemarkung Canhusen Flur 2, Flurstücke 102/28 und 140/21

(2) Die Gemeinde Hinte hat von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hinte die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Kirche im Dorfkern der Ortschaft Hinte, Flur 3, Flurstück 154, übernommen.

(3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Hinte.

(4) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hinte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

(5) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

§ 2 Außerdienststellung und Schließung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

§ 3 Aufsicht

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Insbesondere kann bei Verstößen gegen die §§ 5, 6 und 9 das Verlassen des Friedhofs veranlasst werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr öffentlich zugänglich.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Einzelnen Besuchern kann der Zutritt verwehrt werden, wenn diese sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder verhalten haben; ebenso können solche Personen des Geländes verwiesen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Das Führen von Hunden auf den Friedhöfen ist gestattet, sofern die Hunde angeleint sind.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (u. a. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit diese Fahrzeuge durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
 - b) zu lärmern, zu spielen und zu lagern sowie alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verzehren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; Pflanzen können begossen werden,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten mitzunehmen.
- i) gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde Hinte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Ev.- ref. Kirchengemeinde Hinte. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten (nur Neuer Friedhof)
 - f) Anonyme Urnengrabstätten

§ 13 Größe der Grabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 1,10 m
b) Doppelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 2,20 m
c) Kindergrabstätten	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
d) Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

jeweils inklusive Einfassung.
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten

- (1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.
- (2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (3) In einem unbelegten Einzelgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Einzel- und Kindergrabstätten erfolgt frühestens bei Eintritt des Sterbefalles. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei anonymen Urnengrabstätten.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem neuen Friedhof in Hinte ist ein Urnengrabfeld angelegt. Es dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Urnengrabstätte kann durch eine eingelassene Grabplatte oder liegenden Grabstein gekennzeichnet werden. Die Grabplatte oder der liegende Grabstein darf maximal 50 x 50 cm groß sein. Der Neigungswinkel der Grabplatte soll bei 15° liegen, damit eine frühzeitige Verschmutzung der Grabplatte vermieden wird.

§ 16 Doppelgrabstätten

- (1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen in jedem Doppelgrab erfolgen.
- (2) In einem unbelegten Doppelgrab können in den jeweils unbelegten Grabhälften bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach und zwar frühestens mit Eintritt des Sterbefalles.

§ 17 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Berechtigungsurkunde.
- (2) Schon bei Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem unten genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder (auch uneheliche),

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Personengruppen b) – d) und f) – h) wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechts der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigt. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätten frei verfügen und diese einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, räumt die Gemeinde die Grabstätte ab.

Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Abräumpflicht nicht nach, so kann die Gemeinde dies im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen.

In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe auf der Internetseite (www.hinte.de) hingewiesen.

- (8) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz (7) verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Hat der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht zurückgegeben, so hat er innerhalb eines Monats nach Rückgabe für die vollständige Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden.
- (10) Grabstätten, über die die Gemeinde nach den Absätzen (7) und (9) frei verfügen kann, können nach Ablauf der Ruhezeit neu vergeben werden.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 18 – in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

- (2) Für die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von:

- völlig ungewöhnlichen und völlig ungeeigneten Werkstoffen, u. a. wie Gips, Terrazzo, Kunststoff, Beton, Kork, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, unbehandelten Metallen,
- Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen und baulichen Anlagen,
- aufdringlichen Farben (z. B. Neon-Farben, Warnfarben, weitere Farben, welche das Gesamtbild der Friedhöfe beeinträchtigen)

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

- (3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (4) Das Anbringen von Lichtbildern ist auf kleinformatigen Trägern aus Porzellan oder Emaille zulässig, wenn das Lichtbild die Größe 9 x 13 cm nicht überschreitet.

§ 20 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den oben genannten Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II 2352) eingehalten wird

oder

- b) ein Nachweis nach Absatz (3) vorliegt.
- (2) Welche Staaten und die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz (1) Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten die Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz (1) Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz (1) Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- a) Fair Stone
- b) IGEP

c) Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN

d) Xertifix

- (4) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt, erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugrenzende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u. a.).
- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien für diese Zwecke von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle auf dem Friedhofsgelände, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen.

Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

VIII. Verzeichnis und Pläne

§ 25 Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hinte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hinte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Verboten des § 5 Abs. 4 a) bis i) zuwiderhandelt;
 - b. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
 - c. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;

- d. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
- e. entgegen § 17 Abs. 9 Satz 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
- f. entgegen § 17 Abs. 11 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
- g. entgegen § 18 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
- h. entgegen § 20 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
- i. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 gründet;
- j. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 errichtet und befestigt;
- k. das Grabmal entgegen § 22 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.09.2022 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 06.06.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
In Vertretung
S. Ukena

ANLAGE zu § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr.1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1. Fair Stone
- 2.2. IGEP
- 2.3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4. Xertifix

☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

☐

Ort

Datum

Unterschrift

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte am 06.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen– nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hinte zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hinte wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Gemeinde Hinte. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hinte betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn

- a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
- b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.

- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Gemeinde Hinte mitgeteilt bzw. der Nachweis der Gemeinde Hinte vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Gemeinde Hinte behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Hinte. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Gemeinde Hinte eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.

- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Gemeinde Hinte eingeht, berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Regelung von Einzelheiten

Die Gemeinde Hinte wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.06.2022 zum 01.08.2022 beschlossene Regelung der Gemeinde Hinte über Elternentgelte, die Elternbeitrags- und Benutzungsordnung, außer Kraft.

Hinte, 06.06.2024

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister
Uwe Redenius

Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	148,00 €	185,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	192,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 06.06.2024 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte begründen.
- 2) Aufgenommen werden
 - in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
 - in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.
- 3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das Onlineverfahren unter www.hinte.de oder im Rathaus der Gemeinde Hinte. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08. ist in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Kalenderjahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Geburtsdatum über die Reihenfolge.
- 6) Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:
 - Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (15 Punkte),
 - Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist, der/ die seinen/ ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hinte begründet (ausschließlich 11 Punkte),
 - Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
 - Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
 - Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte).

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- 1) Für einen Wechsel der Betreuungsarten, dem Übergang von der Krippe zum Kindergarten, ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.
- 3) Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde Hinte eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.

- 2) Die Verweildauer in der Kindertagesstätteneinrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten und 5 Stunden pro Tag regelmäßig nicht unterschreiten.
- 3) Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.
- 4) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 5) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 6) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 7) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von drei Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 8) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.
- 9) Weitere Schließzeiten sind:
 - bis zu drei Weiterbildungstage der jeweiligen Tageseinrichtung
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
 - zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Notbetreuung

In den jeweiligen Kindertagesstätten kann in den Gruppen eine Notbetreuung durch die Kindertagesstättenleitung ausgesprochen werden. Die Notbetreuung kommt bei personellen Engpässen durch z. B. Erkrankungen des Personals, Weiterbildungen des Personals, etc., zustande. Über die Art und den Umfang der Notbetreuung entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Über eine Notbetreuung hat die Kindertagesstättenleitung unverzüglich den Träger und die Sorgeberechtigten der Kinder zu informieren.

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

Die Elternbeiträge in der Krippe richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 7 Elternbeiträge im Kindergarten

- 1) Gem. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.
- 2) Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet sich analog nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 8 Verpflegungspauschale

Für Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Frühstück und Mittagessen beinhalten, wird eine Pauschale für die Verpflegung erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 9 Pauschale für Windeln

Die Windeln für die Krippenkinder werden von den Kindertagesstätten zentral beschafft. Das Mitbringen von Windeln in den Krippengruppen durch Eltern ist ausgeschlossen. Es wird eine monatliche Pauschale für Windeln in Höhe von 12,00 € erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

§ 10 Kündigung, Beurlaubung

- 1) Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07. des Kindergartenjahres, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.
- 2) Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

- wenn nach Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
- b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
- 3) Vor Erteilung einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.
- 4) Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 11 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- 1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Elternbeitrags- und Benutzungsordnung wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Hinte, 06.06.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Uwe Redenius

Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand als Eigentümer*in, Mieter*in oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person außerhalb seiner/ihrer Hauptwohnung für seinen/ihren persönlichen Lebensbedarf oder den seiner/ihrer Familienangehörigen verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, eine Elektro- oder vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe, verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr/ihre Inhaber*in sie vorübergehend anders oder nicht nutzt.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer*in, Mieter*in oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person hat.

- (2) ¹Dies gilt nicht, wenn der/die Inhaber*in der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seiner/ihrer Ehepartner*in getrennt lebt und die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen oder zur Durchführung einer Ausbildung bzw. eines Studiums unterhalten wird, weil der/die Zweitwohnungsinhaber*in der Arbeits-, Ausbildungsstelle bzw. das Studium nicht vom Hauptwohnsitz aus nachgehen kann. ²Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 4 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung (Bemessungsgrundlage in Euro).
- (2) ¹Der Wohnwert ist das Produkt aus dem Lagewertfaktor (LWF), der Quadratmeterzahl der Wohnfläche (WF), dem Baujahresfaktor (BJF) und dem Gebädefaktor (GF) multipliziert mit hundert. ²Der Wohnwert ergibt sich somit aus folgender Formel:
$$\text{Wohnwert} = (\text{LWF} \times \text{WF} \times \text{BJF} \times \text{GF}) \times 100.$$
- (3) ¹Zur Ermittlung des Lagewertfaktors wird der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert (BRW) ins Verhältnis zum höchsten Bodenrichtwert im Erhebungsgebiet (hBRW) gesetzt und das hieraus resultierende Ergebnis mit eins addiert. ²Der Lagewertfaktor ergibt sich somit aus folgender Formel:
$$\text{LWF} = (\text{BRW} : \text{hBRW}) + 1.$$

³Er wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet. ⁴Grundlage sind die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Stichtag 01.01. des dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelten und im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI) veröffentlichten Bodenrichtwerte nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauflächen gemäß der Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2805).
⁵Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, ausgewiesen wird.
- (4) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist unter Einbeziehung der angrenzenden Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (5) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (6) ¹Der Baujahresfaktor wird bezogen auf das jeweilige Baujahr des Gebäudes wie folgt gemessen:

Baujahr	Wertefaktor
Bis 1970	0,70
1971 – 1980	0,71 – 0,80
1981 – 1990	0,81 – 0,90
1991 – 2000	0,91 – 1,00
2001 – 2010	1,01 – 1,10
2011 – 2020	1,11 – 1,20
2021 – 2030	1,21 – 1,30

²Maßgebend für die Feststellung des Baujahres ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

(7) Der Gebäudefaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Gebäudefaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau	0,6
Zweifamilienhaus, Doppelhaus, Reihnhaus	0,8
Einfamilienhaus	1,0

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Steuermaßstabes im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 6

Besteuerungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 01. Januar ein. So entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Zweitwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde. Zu viel gezahlte Steuern sind auf Antrag zu erstatten.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (6) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Teilerlass

- (1) ¹Bei Mischnutzung einer Zweitwohnung (Eigennutzung und Vermietung) kann die Steuer auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn die Vermietungstage (z.B. an Feriengäste) pro Kalenderjahr nachgewiesen werden. ²Abzüglich der Vermietungstage ergeben sich für den/die Wohnungsinhaber*in eine bestimmte Anzahl an Tagen, an dem die Wohnung zur eigenen Verfügung gestanden hat (Verfügungstage), die zur folgenden Reduzierung der Jahressteuer (Verfügungsgrad) führen können:

Verfügungstage	Verfügungsgrad
unter 90 Tage	30 %
90 bis 180 Tage	60 %
über 180 Tage	100 %

- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Hinte zu stellen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Vermietungen sind durch ein Gästeverzeichnis zu belegen.

- (3) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, wird ein Verfügungsgrad von 100 % zugrunde gelegt.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage im steuerpflichtigen Zeitraum jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer Inhaber*in einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Hinte innerhalb eines Monats anzuzeigen. ²Gleiches gilt, wenn die Eigenschaft einer Wohnung als Zweitwohnung entfällt.
- (2) Wer bei Bekanntgabe dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt ist, hat dies der Gemeinde Hinte innerhalb eines Kalendermonats anzuzeigen.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) ¹Der/Die Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Hinte alle für die Steuererhebung relevanten Tatbestände (Wohnfläche, Baujahr, Bezugsfertigkeit, Gebäudeart, Art der Nutzung u.a.) vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen. ²Ein dafür entsprechendes Formular („Erklärung zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hinte“) wird zur Verfügung gestellt. ³Das gleiche gilt, wenn sich für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. ⁴Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind auf Aufforderung zu belegen.
- (2) Wenn die Sachverhaltungsaufklärung durch den/die Beteiligte*n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter*innen oder Verpächter*innen von Zweitwohnung und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde Hinte auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).
- (3) Werden die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Steuerpflicht nicht vollständig bei der Gemeinde Hinte eingereicht, wird die Zweitwohnungssteuer nach dem aktuellen Höchstsatz veranlagt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Gemeinde Hinte kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabeordnung (AO) erheben und verarbeiten.
- (2) ²Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Hinte, des Landkreises Aurich und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltungsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige*n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (3) ¹Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandenen personen- und grundstücksbezogenen Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde Hinte pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 - c) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen/eine Andere*n erlangt. ²Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der/die Bürgermeister*in.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 21.04.2022.
- (2) ¹Bestandskräftige Bescheide, die auf der Grundlage der ersetzten Satzung erlassen worden sind, werden von der Rückwirkung dieser Satzung nicht erfasst. ²Wenn und soweit Zweitwohnungen bis zum Steuerjahr 2024 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung.
- (3) Durch die Rückwirkung dieser Satzung wird die Gesamtheit der Steuerpflichtigen im Rückwirkungszeitraum vom 01.01.2023 nicht ungünstiger gestellt als nach der ersetzten Satzung.

Hinte, den 06.06.2024

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Jahresabschluss 2021 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, eine Eigengesellschaft der Gemeinde Ihlow, haben in ihren Sitzungen am 05. Oktober 2022 den Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft einstimmig festgestellt. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2021 schließt die Eigengesellschaft mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 64.586,37 € ab. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungs-prüfungsamt, dass die Prüfung der

„Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiva Treuhand GmbH, Leer,

für das Jahr 2021 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Ihlow, den 11.06.2024

**Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft
Ihlow mbH**

Geschäftsführer
Ulrich Kubatschek

**Jahresabschluss 2022 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und
Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH**

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, eine Eigengesellschaft der Gemeinde Ihlow, haben in ihren Sitzungen am 30. November 2023 den Jahresabschluss 2022 der Gesellschaft einstimmig festgestellt. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2022 schließt die Eigengesellschaft mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 380.639,30 € ab. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

„Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiva Treuhand GmbH, Leer,

für das Jahr 2022 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Ihlow, den 11.06.2024

**Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft
Ihlow mbH**

Geschäftsführer
Ulrich Kubatschek

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e zum 31.12.2016

Der Rat der Gemeinde Marienhaf e hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.05.2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2016 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos	Bezeichnung	2015	2016	Pos	Bezeichnung	2015	2016
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN		6.650,00	1.	NETTOPOSITION	889.500,84	992.484,83
2.	SACHVERMÖGEN	1.123.440,64	1.241.281,48	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
3.	FINANZVERMÖGEN	12.530,48	10.194,86	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis	-119.286,04	-15.939,84
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG		80,51		Fehlbeträge aus Vorjahren	-72.480,51	-119.286,04
				1.4	Sonderposten	133.061,54	132.699,33
				2.	SCHULDEN	246.470,28	134.849,02
				2.1	Geldschulden	223.275,40	118.954,17
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	223.275,40	118.954,17
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	871,56	1.807,21
				2.4	Transferverbindlichkeiten	15.180,00	13.127,10
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	7.143,32	960,54
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		130.873,00
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.135.971,12	1.258.206,85		Bilanzsumme Passiva	1.135.971,12	1.258.206,85

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf e, Zimmer 21, öffentlich aus.

Marienhaf e, den 10.06.2024

Gemeinde Marienhaf e

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e zum 31.12.2017

Der Rat der Gemeinde Marienhaf e hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.05.2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2017 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos	Bezeichnung	2016	2017	Pos	Bezeichnung	2016	2017
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	6.650,00	6.300,00	1.	NETTOPOSITION	992.484,83	980.280,98
2.	SACHVERMÖGEN	1.241.281,48	1.255.960,71	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
3.	FINANZVERMÖGEN	10.194,86	32.115,23	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis	-15.939,84	-27.523,09
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG	80,51			Fehlbeträge aus Vorjahren	-119.286,04	-15.939,84
				1.4	Sonderposten	132.699,33	132.078,73
				2.	SCHULDEN	134.849,02	314.094,96
				2.1	Geldschulden	118.954,17	283.308,38
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	118.954,17	283.308,38
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	1.807,21	764,88
				2.4	Transferverbindlichkeiten	13.127,10	10.446,42
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	960,54	19.575,28
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	130.873,00	
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.258.206,85	1.294.375,94		Bilanzsumme Passiva	1.258.206,85	1.294.375,94

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf e wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024 zur Einsichtnahme während der

Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, öffentlich aus.

Marienhaf, den 10.06.2024

Gemeinde Marienhaf

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.05.2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2018 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos	Bezeichnung	2017	2018	Pos	Bezeichnung	2017	2018
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	6.300,00	5.950,00	1.	NETTOPOSITION	980.280,98	1.005.553,84
2.	SACHVERMÖGEN	1.255.960,71	1.131.463,48	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
3.	FINANZVERMÖGEN	32.115,23	22.761,05	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis	-27.523,09	-1.420,15
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG				Fehlbeträge aus Vorjahren	-15.939,84	-27.523,09
				1.4	Sonderposten	132.078,73	131.248,65
				2.	SCHULDEN	314.094,96	141.817,69
				2.1	Geldschulden	283.308,38	99.093,64
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	283.308,38	99.093,64
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	764,88	7.158,22
				2.4	Transferverbindlichkeiten	10.446,42	22.978,72
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	19.575,28	12.587,11
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		12.803,00
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.294.375,94	1.160.174,53		Bilanzsumme Passiva	1.294.375,94	1.160.174,53

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, öffentlich aus.

Marienhaf, den 10.06.2024

Gemeinde Marienhaf

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.05.2024 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2019 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos	Bezeichnung	2018	2019	Pos	Bezeichnung	2018	2019
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	5.950,00	5.600,00	1.	NETTOPOSITION	1.005.553,84	976.469,31
2.	SACHVERMÖGEN	1.131.463,48	986.332,65	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
3.	FINANZVERMÖGEN	22.761,05	39.464,00	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL		6.573,29	1.3	Jahresergebnis	-1.420,15	-29.434,44
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG				Fehlbeträge aus Vorjahren	-27.523,09	-1.420,15
				1.4	Sonderposten	131.248,65	130.178,41
				2.	SCHULDEN	141.817,69	61.500,63
				2.1	Geldschulden	99.093,64	
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	99.093,64	
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	7.158,22	3.464,31
				2.4	Transferverbindlichkeiten	22.978,72	25.965,86
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	12.587,11	32.070,46
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	12.803,00	
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.160.174,53	1.037.969,94		Bilanzsumme Passiva	1.160.174,53	1.037.969,94

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis 25.06.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, öffentlich aus.

Marienhafe, den 10.06.2024

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Rechtsupweg in Rechtsupweg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rechtsupweg am 29.05.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 -entfällt-
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier in der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rechtsupweg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 91/6, 96/12 und 471/91 der Flur 1

Gemarkung Rechtsupweg in Größe von insgesamt 0,4827 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rechtsupweg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rechtsupweg hatten. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit (elektronischen) Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
 - g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
 - i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen,

wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg oder eine Leichenhülle verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Wahlgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 13), |
| b) | Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 14), |
| c) | Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Erwachsenen:	Länge: 2,20 m	Breite: 1,00 m,
b) für Särge von Kindern:	Länge: 1,40 m	Breite: 0,80 m,
c) für Urnen als Rasenwahlgrabstätte	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m,
d) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

-entfällt-

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Sarggrabstätten: | 30 Jahre, |
| b) Kindergrabstätten: | 20 Jahre, |
| b) Urnengrabstätten: | 30 Jahre, |

jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr dürfen zusätzlich drei Aschen bestattet werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

§ 14

Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Urnenrasenwahlgrabstätten mit der Größe 1 m x 1 m werden ausschließlich einzeln vergeben.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Rasenwahlgrabstätten in den Abteilungen H und I sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle mit einer bündig zur Oberkante der Grabstätte (kopfseitig) in den Rasen eingelassenen, liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung und Beschriftung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,45 m Breite: 0,35 m

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Außerhalb der Abteilungen H und I ist sowohl die direkte Beschriftung dieser Grundplatte als auch die Aufsetzung eines Grabmals zulässig. Ein eventuelles Denkmal darf die Größe der Grundplatte nicht überragen. Die Beschriftung ist einzugravieren und mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zu versehen. Erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift nicht zulässig. Bei mehrstelligen Rasenwahlgrabstätten ist diese Platte mittig auf der Grabstätte zu verlegen.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasenwahlgrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasenwahlgrabstätten ist grundsätzlich in Absatz 1 genannten Feldern möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15

Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Aschen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner oder Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstellen gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Eine Reservierung bestimmter Grabstätten ist nicht möglich.

(3) Die Namen der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelen auf der Grabanlage genannt. Die Beschaffung der Schrifttafeln erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stele zu benutzen. Das spätere Abräumen erfolgt - sobald der Grabschmuck unansehnlich geworden ist - durch die Friedhofsmitarbeiter. Aus diesem Grunde sollten Töpfe, Pflanzschalen und anderweitige Dekorationsgegenstände vermieden oder rechtzeitig selbst wieder entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für Holzkreuze. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist (s. §§ 14, 15). Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(6) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie das Belegen einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung ist auf dem gesamten Friedhof nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zugelassen.

(8) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(9) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise – z. B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund von früherer Zulässigkeit oder Duldung – Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägend, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENA)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile

das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort und darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Trauerfeier in der Kirche

- (1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.11.2016 außer Kraft.

Rechtsupweg, den 29.05.2024

Der Kirchenvorstand:

Janssen-Zimmermann
Vorsitzende

Ahrends
Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 03.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Neumann
Vorsitzender

Trauner
Kirchenkreisvorsteherin

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof
der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Rechtsupweg in Rechtsupweg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rechtsupweg für den Friedhof in Rechtsupweg am 29.05.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre - je Grabstelle: -----660,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle: -----376,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 18,80 €

2. Gemeinschaftsgrabanlage*

- a) Urne, für 25 Jahre - je Grabstelle: -----425,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 17,00 €

*nach Bereitstellung

3. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: -----951,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 31,70 €
- c) Urne, für 30 Jahre, - je Grabstelle: -----687,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,90 €

Die Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 14 (5) der Friedhofsordnung. Die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben:

e) für eine Wahlgrabstätte Sarg, je Jahr und Grabstelle: ----- 10,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,65 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Auflegen des Grabschmuckes:

- a) für eine Erdbestattung: -----590,50 €
b) für eine Bestattung im Kindergrab: -----325,00 €
c) für eine Urnenbestattung: -----196,50 €

III. Nutzungsgebühren

- a) Nutzung der Leichenhalle, je Benutzungsfall (pro Ruhekammer, pro Trauerfeier): ----- 168,50 €
b) Nutzung der Kirche (für Küster, Organist und anteilige Bewirtschaftungskosten, je Bestattungsfall: ----- 110,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

10,65 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.:-----15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

-entfällt-

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17.11.2016 außer Kraft.

Rechtsupweg, den 29.05.2024

Der Kirchenvorstand:

Janssen-Zimmermann
Vorsitzende

Ahrends
Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 03.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Neumann
Vorsitzender

Trauner
Kirchenkreisvorsteherin

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.